



# Eine stabile Verbindung

**Jahresbericht 2019**

Deutsches Rechnungslegungs  
Standards Committee e.V.

Der stetige gesellschaftliche, politische, ökologische und technologische Wandel wirkt sich unmittelbar auf die Finanzberichterstattung aus. Das stellt sowohl Standardsetzer als auch Ersteller, Prüfer und Nutzer der externen Rechnungslegung vor große Herausforderungen. Wir wissen aus Erfahrung: Wer den Wandel erfolgreich gestalten möchte, braucht Flexibilität, aber auch Stabilität. Seit über 20 Jahren fördern wir die Fortentwicklung der Rechnungslegung kontinuierlich und zuverlässig im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

In diesem Sinne haben wir das Motiv der Symmetrie als roten Faden für unseren Jahresbericht 2019 gewählt. Sie repräsentiert Ausgewogenheit, Balance sowie Harmonie und symbolisiert so perfekt, was unsere Arbeit auch 2019 geprägt hat: Stabilität. Den Kern dieser Stabilität machen Werte aus, die unser Handeln kontinuierlich bestimmen: Kooperation, Qualität, Verantwortung, Beständigkeit, Kompetenz und Vertrauen. So können wir auch künftige Herausforderungen erfolgreich meistern. Unsere jahrzehntelange Erfahrung wird uns sicher in die Zukunft tragen. Darauf können Sie sich verlassen!

## INHALT

<b>Grußworte</b>	<b>04</b>	<b>I. Eigene Standardsetzung</b>	<b>11</b>	<b>IV. Finanzielle Informationen</b>	<b>41</b>
Vorsitzender des Verwaltungsrats	04	Änderungen des DRS 17 und DRS 20 durch DRÄS 9	11	Finanzierung	41
Präsidium	07	Änderungen des DRS 25 und weiterer DRS durch DRÄS 10	13	Jahresabschluss	42
		Erarbeitung eines DRS zur Segmentberichterstattung	14	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	44
		Überarbeitung des DRS 18 Latente Steuern	14		
		Gegenwärtig gültige DRS, DRSC Interpretationen und DRSC Anwendungshinweise	16	<b>V. Organe und Gremien</b>	<b>46</b>
		<b>II. Einbringung in die Arbeit Dritter</b>	<b>18</b>	Mitgliederversammlung	46
		Zusammenarbeit mit EFRAG	18	Verwaltungsrat	48
		Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung	21	Nominierungsausschuss	49
		Zusammenarbeit mit anderen Standardsetzern	31	Präsidium	49
		Weitere Aktivitäten	32	Fachausschüsse	50
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	36	Mitarbeiterstab	52
				Arbeitsgruppen	53
		<b>III. Mitglieder im Fokus</b>	<b>38</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>55</b>
		Anwenderforen	38	<b>Impressum</b>	<b>56</b>
		CAO-Calls	39	<b>Haftung/Copyright</b>	<b>56</b>

## Grußworte //

- I. Eigene Standardsetzung //
- II. Einbringung in die Arbeit Dritter //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

# Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des DRSC,

die Arbeit des DRSC war im Jahr 2019 abermals geprägt von vielfältigen Initiativen in der finanziellen und auch der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung auf deutscher, europäischer und globaler Ebene.

Eine wesentliche Rolle spielte weiterhin der Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung der Europäischen Kommission vom März 2018, welcher eine ganze Reihe von legislativen Maßnahmen vorsieht. Eine davon ist die Erweiterung der Kommissionsleitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung, welche im Juni 2019 unter dem Titel *Guidelines on reporting climate-related information* final veröffentlicht wurde und deren Entwicklung wir eng begleitet und auch formal kommentiert haben. Das DRSC kritisierte dabei unter anderem die fehlende Kohärenz der Vorgaben aus der CSR-Richtlinie der EU mit den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures der G20-Staaten. Zudem nutzten wir viele Gelegenheiten, unsere Kritik öffentlich zu adressieren und uns mit den betroffenen Parteien und handelnden Personen auszutauschen. Auch für das kommende Jahr deuten sich durch Initiativen und Konsultationen zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie weitere umfassende Aktivitäten für das DRSC in dieser Richtung an, denen ich mit Spannung entgegenblicke.

Grundsätzlich lässt sich eine zunehmende Verknüpfung verschiedener Aspekte der Rechnungslegung beobachten, so dass sich die Befassungen des HGB-FA und IFRS-FA im vergangenen Jahr enger verzahnten und zusätzlich auch im neu geschaffenen Gemeinsamen FA erörtert wurden und werden.

Exemplarisch möchte ich hieraus unter anderem die Arbeiten des DRSC im Zusammenhang mit der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) nennen, hier konkret die Berichterstattung und deren Standardisierung zur Organvergütung. Wenngleich wir die Fokussierung des Arbeitsauftrags des DRSC auf das Handelsrecht zur Kenntnis nehmen, sehe ich es kritisch, wenn das DRSC hier nicht auch angemessen am Prozess zu Änderungen im Aktiengesetz beteiligt wird.

Weiterhin bietet die Digitalisierung ein zusätzliches Themenfeld für das DRSC. So haben wir das sich anbahnende nationale Gesetzgebungsverfahren in Sachen eines einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format, ESEF) eng begleitet; nicht nur über unsere Fachgremien, sondern auch durch die Etablierung eines weiteren Anwenderforums zur digitalen Finanzberichterstattung, welches sehr gut angenommen wurde.

Neben diesen übergeordneten Themen bilden die Befassungen zu den Deutschen Rechnungslegungsstandards sowie zur Bilanzierung nach IFRS weiterhin die tragenden Säulen unserer Arbeit.

Im Oktober 2019 verabschiedete der HGB-FA die Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 und 10. Sie beschäftigen sich mit den Folgewirkungen des ARUG II und mit Änderungen an DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* sowie weiteren redaktionellen Anpassungen (insbesondere Aktualisierungen von Gesetzesverweisen). Es stehen nun die Überprüfung von DRS 3 *Segmentberichterstattung* sowie DRS 18 *Latente Steuern* an.

## Grußworte //

- I. Eigene Standardsetzung //
- II. Einbringung in die Arbeit Dritter //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //



▲ **Dr. Ralf P. Thomas**  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Entsprechende Entwürfe für die Überarbeitung sind in Form des E-DRS 36 sowie des E-DRÄS 11 bereits erschienen. Diese Vorhaben werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2020 abgeschlossen.

Der IFRS-FA erörterte auch in diesem Jahr diverse Standardentwürfe des IASB sowie die EU-Indossierungsverfahren und weitere proaktive Projekte zu den IFRS bei EFRAG. Exemplarisch möchte ich zwei Themen hervorheben, welche aus meiner Sicht neben der Befassung in den Fachgremien auch einer politischen Einwertung zugänglich sind. Zum einen sind dies die Entwicklungen zur EU-Indossierung von IFRS 17 *Versicherungsverträge*, insbesondere die Unterbrechung des Verfahrens wegen Anrufung und derzeit laufender Überarbeitung des Standards durch den IASB. Zum anderen sind hier die Arbeiten von EFRAG im Projekt zu IFRS 9 *Finanzinstrumente* hinsichtlich Eigenkapitalinstrumente – alternative Bewertungsmaßstäbe im Zuge des diesbezüglichen Prüfungsauftrags durch die Europäische Kommission zu erwähnen. In beiden Fällen sind deutlich individuelle Interessen aus einzelnen Mitgliedstaaten der EU wahrnehmbar. Zunehmend wird die Frage gestellt, inwieweit europäische Sonderlösungen oder eigene EU-Standards eine Alternative für die Unternehmensberichterstattung darstellen. Hierzu hat das DRSC eine klare ablehnende Haltung. Aus unserer Sicht bilden globale Standardsetzungen die beste Basis für international agierende Unternehmen. Inwieweit Europa in diesen Prozessen eine Führungsrolle einnehmen kann und sollte, bleibt abzuwarten.

Weiterhin aus fachlicher Sicht erwähnenswert sind die Befassungen zur IBOR-Reform und ihre Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung. Zunächst hat der IASB hierzu Änderungen an Bilanzierungssachverhalten im Vorfeld der Umstellung auf alternative Benchmark-Zinssätze adressiert. Deren Entwicklung hat der IFRS-FA eng begleitet, ebenso wie die anschließende EU-Indossierung im Eilverfahren. Die bilanzielle Abbildung der eigentlichen Umstellung ist Gegenstand einer zweiten Projektphase, die wir im Jahr 2020 aktiv verfolgen werden.

Zunehmend Traktion bekommt die Befassung mit den Interpretationsaktivitäten und der Rolle des IFRS Interpretations Committees. Insbesondere geht es um die Frage, wie regelbasiert Rechnungslegung grundsätzlich ausgestaltet werden sollte und welche Bindungswirkung konkret die Entscheidungen des Committees entfalten. Hierzu fand ein persönlicher Austausch mit dessen Vorsitzender und der IASB-Vize-Vorsitzenden Frau Sue Lloyd statt, die unsere IFRS-FA-Sitzung im Juli 2019 besuchte.

Nach den fachlichen Darstellungen möchte ich auf personelle Veränderungen in unseren Organen und Gremien zu sprechen kommen.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins hat sich insgesamt nicht verändert. Drei Abgängen (Bilfinger SE, innogy SE und Villeroy & Boch AG) zum Jahresende 2019 stehen drei Zugänge gegenüber. Ich bedanke mich bei den ausgeschiedenen Unternehmen für die langjährige Treue. Gleichzeitig heiße ich die MTU Aero Engines AG (seit 1. April 2019), die Covestro AG (seit 3. Juli 2019) und die AMANA treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (seit 15. Dezember 2019) als neue Mitglieder herzlich willkommen.

**Grußworte //**

- I. Eigene Standardsetzung //
- II. Einbringung in die Arbeit Dritter //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

Ferner begrüßen wir mit Herrn Götz Treber seit 2. Juli 2019 ein neues Mitglied im Verwaltungsrat des DRSC. Er leitet die Abteilung Finanzregulierung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und löst Herrn Dr. Axel Wehling ab, der den GDV verlassen hat. Herrn Dr. Wehling gilt an dieser Stelle noch einmal mein ausdrücklicher Dank für die geleistete Arbeit in den Organen des DRSC und den beispielhaften Austausch als Verbandsvertreter.

Im Jahr 2019 stand zudem die erste Regelrotation von Mitgliedern der beiden Fachausschüsse nach Einführung der Staffelung im Jahr 2016 an. Ich freue mich, dass wir auch diesmal zahlreiche hervorragende Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Bewerbung haben bewegen können und bedanke mich bei allen, die sich beworben haben, sowie dem Nominierungsausschuss für das große Engagement bei der Auswahl. Als Ergebnis beschloss der Verwaltungsrat, Frau Claudia Nikolic (Kategorie Ersteller – Versicherungen) für vier Jahre wieder und Frau Prof. Dr. Brigitte Eierle (Kategorie Hochschullehrer) für fünf Jahre neu zu benennen, jeweils ab 1. Dezember 2019. Ausgeschieden ist Frau Prof. Dr. Isabel von Keitz, die sich zukünftig anderen Gremienaufgaben außerhalb des DRSC widmen wird. Dem IFRS-FA gehört ebenfalls seit 1. Dezember 2019 Herr Jens Berger (Kategorie Wirtschaftsprüfer) für fünf Jahre an sowie bereits seit 2. Juli 2019 Herr Andreas Thiele (Kategorie Ersteller – Versicherungen) für drei Jahre und fünf Monate. Herr Guido Fladt und Frau Bianca Hoffman standen dem Gremium turnus- oder berufs-

bedingt nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung und sind demzufolge ausgeschieden.

Hinsichtlich der Personalien möchte ich abschließend den Blick nach vorne werfen: Im Juli 2020 steht die regelmäßige Wahl der Mitglieder des 20-köpfigen Verwaltungsrats an, einschließlich der Wahl eines Vorsitzenden. Nach reiflicher Überlegung habe ich entschieden, mich hierfür nicht erneut zur Verfügung zu stellen, sondern dieses Amt nach meiner langjährigen Tätigkeit für das DRSC in neue Hände zu übergeben. Ich versichere Ihnen, dass ich dem Verein auch zukünftig eng verbunden bleibe. Ich bin mir sicher, Sie tun dies auch.

Dem Präsidenten, dem Exekutivdirektor und allen Mitarbeitern möchte ich auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Verwaltungsrat für die kompetente, offene und engagierte Zusammenarbeit danken. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle des DRSC werden auch weiterhin sich abzeichnende Herausforderungen in den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aufgreifen. Ich wünsche dem DRSC weiterhin gutes Gelingen bei der Erfüllung seiner mannigfaltigen Aufgaben.

Mit besten Grüßen Ihr

**Ralf P. Thomas**  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

## Grußworte //

- I. Eigene Standardsetzung //
- II. Einbringung in die Arbeit Dritter //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

# Liebe Mitglieder des DRSC, liebe Interessenten der Rechnungs- legung,

im unmittelbaren Vergleich mit den vorangegangenen Jahren waren die vergangenen zwölf Monate vergleichsweise ruhig – ohne Jubiläen, umfassende Reorganisationen oder breite Konsultationen. Gleichwohl ist die uns gegönnte Ruhe absehbar nicht von allzu langer Dauer, größere Entwicklungen zeichnen sich bereits am Horizont ab und werfen ihre Schatten voraus. So erwarten wir 2020 erste Reformvorschläge für eine Überarbeitung der CSR-Richtlinie aus Brüssel sowie mehrere Konsultationspapiere des IASB. Und in eigener Sache blicken wir neben der turnusgemäß anstehenden Neuwahl von Verwaltungsrat und Nominierungsausschuss auch auf das Auslaufen unseres Mietvertrags: Fünfzehn Jahre lang haben wir die Geschicke des DRSC von der Zimmerstraße in der Berliner Mitte aus geleitet. Ein Eigentümerwechsel auf der Vermieterseite macht eine erneute Verlängerung unmöglich, so dass wir uns seit einigen Monaten nach einem neuen Standort umsehen. Konkretes werden wir Ihnen dazu im ersten Quartalsbericht mitteilen.

Auf der administrativen Seite möchten wir Sie für das abgelaufene Jahr über die folgenden Neuerungen im Mitgliederbereich unterrichten. Zum Jahresende sind die Bilfinger SE, die innogy SE sowie die Villeroy & Boch AG aus dem Verein ausgeschieden. Allen drei Unternehmen sei für die uns über viele Jahre zuteil gewordene Unterstützung herzlich gedankt. Auf der Gegenseite können wir mit der Covestro AG und der MTU Aero Engines AG im Segment der kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie der AMANA treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH im Segment der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfreuliche Neu-

zugänge vermelden. Zum Jahresende waren damit neben den beiden persönlichen Mitgliedern 75 Unternehmen und Verbände Mitglied im DRSC.

Das abgelaufene Jahr war ferner das erste, in welchem die vor drei Jahren eingeführte Amtszeitenstaffelung für die Fachgremien zu greifen begann. Im HGB-FA liefen die Amtszeiten von Frau Claudia Nikolic (Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G.) sowie Frau Prof. Dr. Isabel von Keitz (Fachhochschule Münster) aus; während Frau Nikolic für eine weitere Amtszeit von vier Jahren berufen wurde, verzichtete Frau von Keitz aus beruflichen Gründen auf eine erneute Kandidatur. Als Nachfolgerin berief der Verwaltungsrat Frau Prof. Dr. Brigitte Eierle (Otto-Friedrich-Universität Bamberg) als neues Mitglied. Im IFRS-FA endete die Amtszeit von Herrn Guido Fladt (PricewaterhouseCoopers GmbH), der nach acht Jahren Zugehörigkeit im Gremium nicht noch einmal verlängern konnte. Für ihn berief der Verwaltungsrat Herrn Jens Berger (Deloitte GmbH) als Nachfolger. Schließlich wurde eine Nachfolgeregelung für Frau Bianca Hoffman (Allianz SE) erforderlich, die ihr Amt aus beruflichen Gründen vorzeitig aufgab. Für sie wurde Herr Andreas Thiele (ebenfalls Allianz SE) zum Nachfolger berufen. Den drei Ausgeschiedenen sei für ihre Mitwirkung in den Fachgremien sehr herzlich gedankt, sie alle haben die Arbeit unserer Ausschüsse entscheidend geprägt und erfolgreich mitgestaltet. Ein gesonderter Dank der Verbundenheit geht an Guido Fladt, der nicht nur acht Jahre lang die Arbeit im IFRS-FA maßgeblich mitgestaltete, sondern bereits vor der Restrukturierung des DRSC dem Rechnungslegungs Interpretations Committee angehörte und dieses die letzten drei Jahre auch leitete.

## Grußworte //

- I. Eigene Standardsetzung //
- II. Einbringung in die Arbeit Dritter //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //



▲ Prof. Dr. Sven Morich (links)  
 Prof. Dr. Andreas Barckow (rechts)  
 Präsidium

Zur Mitte des Jahres hatten wir hohen Besuch aus London: Die 22 Treuhänder der IFRS-Stiftung, unter der der IASB tätig ist, haben nach 2014 erneut eine Sitzung in Deutschland abgehalten. Für uns war dies Anlass und erneute Gelegenheit, gemeinsam mit der IFRS-Stiftung eine exklusive Stakeholder-Veranstaltung abzuhalten. Als Austragungsort durften wir die Räumlichkeiten der BMW Group Classic in München nutzen. In seiner Begrüßungsansprache hielt der Hausherr und Finanzvorstand der BMW AG, Herr Dr. Nicolas Peter, ein flammendes Plädoyer für globale Standards und gegen nationale oder regionale Alleingänge, das den Tenor des Abends vorgab. Daran anschließend sprachen der Vorsitzende der Trustees, der Finne Herr Erkki Liikanen, sowie das deutsche Mitglied der Treuhänder, Herr Dr. Werner Brandt, zu den versammelten Gästen und taten ihre Sicht kund. Es folgte eine spannende Podiumsdiskussion zur Relevanz der Rechnungslegung im heutigen Umfeld, in der Frau Ute Wolf (Evonik Industries AG) sowie die Herren Prof. Dr. Matthias Meitner (ISM International School of Management) und Hans Hoogervorst (IASB) neben dem DRSC-Präsidenten unter der bewährten Moderation von Herrn Prof. Jörg Rocholl, dem Präsidenten der ESMT European School of Management and Technology, verschiedene aktuelle Fragen und Entwicklungstendenzen in der Finanzberichterstattung lebhaft erörterten. Das anschließende Abendessen bot allen Beteiligten reichlich Gelegenheit zum Austausch und rundete einen denkwürdigen Abend ab.

Lassen Sie uns nun den Blick auf unsere eigene Facharbeit richten. Im HGB-FA haben wir uns im vergangenen Jahr schwerpunktmäßig mit der Überprüfung der Standards zur Segmentberichterstattung (DRS 3) und zu latenten Steuern (DRS 18) befasst und Entwürfe für Nachfolgeregelungen publiziert. Im Fokus der Überlegungen beider Projekte standen mögliche Erleichterungen, weil der FA die seinerzeit erfolgte Orientierung an den IFRS nicht als zwingend erforderlich ansah. Vielmehr sollten Kosten und Nutzen einer erweiterten Berichterstattung im Lichte eingegangener Kritik noch einmal neu beurteilt und eingewertet werden. Bei beiden Projekten ist eine Finalisierung im ersten Halbjahr 2020 vorgesehen. Ferner haben Nachfragen zu dem im Vorjahr verabschiedeten Standard DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* Klarstellungsbedarf bei unseren Anwendern ergeben. Der HGB-FA hat schnell reagiert und noch rechtzeitig vor der erstmaligen Anwendung drei Aspekte über einen Änderungsstandard klargestellt.

Angesichts der Verlagerung der Berichterstattung über die Organvergütung börsennotierter Aktiengesellschaften ins Aktiengesetz hat der Gemeinsame FA eine Streichung der entsprechenden Passagen aus DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* vorgeschlagen und mittlerweile auch final verabschiedet. Dies war nach Ansicht des BMJV angezeigt, weil sich das Mandat des DRSC nur auf die im HGB kodifizierte Konzernrechnungslegung erstreckte. Dessen ungeachtet stößt die Streichung nicht nur bei vielen unserer Mitglieder auf breites Unbehagen, weil eine als qualitativ hochwertig und etabliert erachtete Leitlinie aus rein

## Grußworte //

- I. Eigene Standardsetzung //
- II. Einbringung in die Arbeit Dritter //
- III. Mitglieder im Fokus //
- IV. Finanzielle Informationen //
- V. Organe und Gremien //

formalen Beweggründen gestrichen wurde. Wir sind weiterhin im Gespräch mit der Bundesregierung und suchen nach einer Lösung, die allen interessierten Kreisen angemessen Rechnung trägt. Als zweites größeres Thema hat der Gemeinsame FA europäische und globale Entwicklungen in der CSR-Berichterstattung und sich möglicherweise daraus ergebende Anpassungen an DRS 20 *Konzernlagebericht* diskutiert. Er beschloss, die Gemengelage zunächst weiter zu beobachten und den Standard erst dann einer Überprüfung zu unterziehen, wenn sich die Entwicklungsrichtung klarer abzeichnet.

Der IFRS-FA befasste sich weiterhin in erster Linie mit den Entwicklungen beim IASB und bei der EFRAG. Dabei bildete die Begleitung der Indossierungsarbeiten zu IFRS 17 *Versicherungsverträge* erneut einen Schwerpunkt. Diese wurden von EFRAG im vergangenen Jahr vorübergehend ausgesetzt, um die Änderungsvorschläge des IASB unvoreingenommen kommentieren zu können. Dabei war unser Tun bei der TEG und im Board vor allem darauf gerichtet, Konsenspositionen zu formulieren und zu unterstützen, welche einerseits die Druckpunkte der Versicherer angemessen adressieren, ohne auf der anderen Seite den IASB vor unlösbare Probleme zu stellen. Flankierend haben wir in vielen bilateralen Gesprächen den direkten Kontakt mit der Versicherungswirtschaft gesucht, Meinungen eingeholt und für unsere Position geworben.

Vor allem auf unser Einwirken hin beschloss der EFRAG-Board, einen zuvor gefassten Beschluss zu revidieren und die Beratungen zum Endorsement unmittelbar wieder aufzunehmen, um einen Abschluss der Übernahmeempfehlung im Frühherbst 2020 sicherstellen zu können.

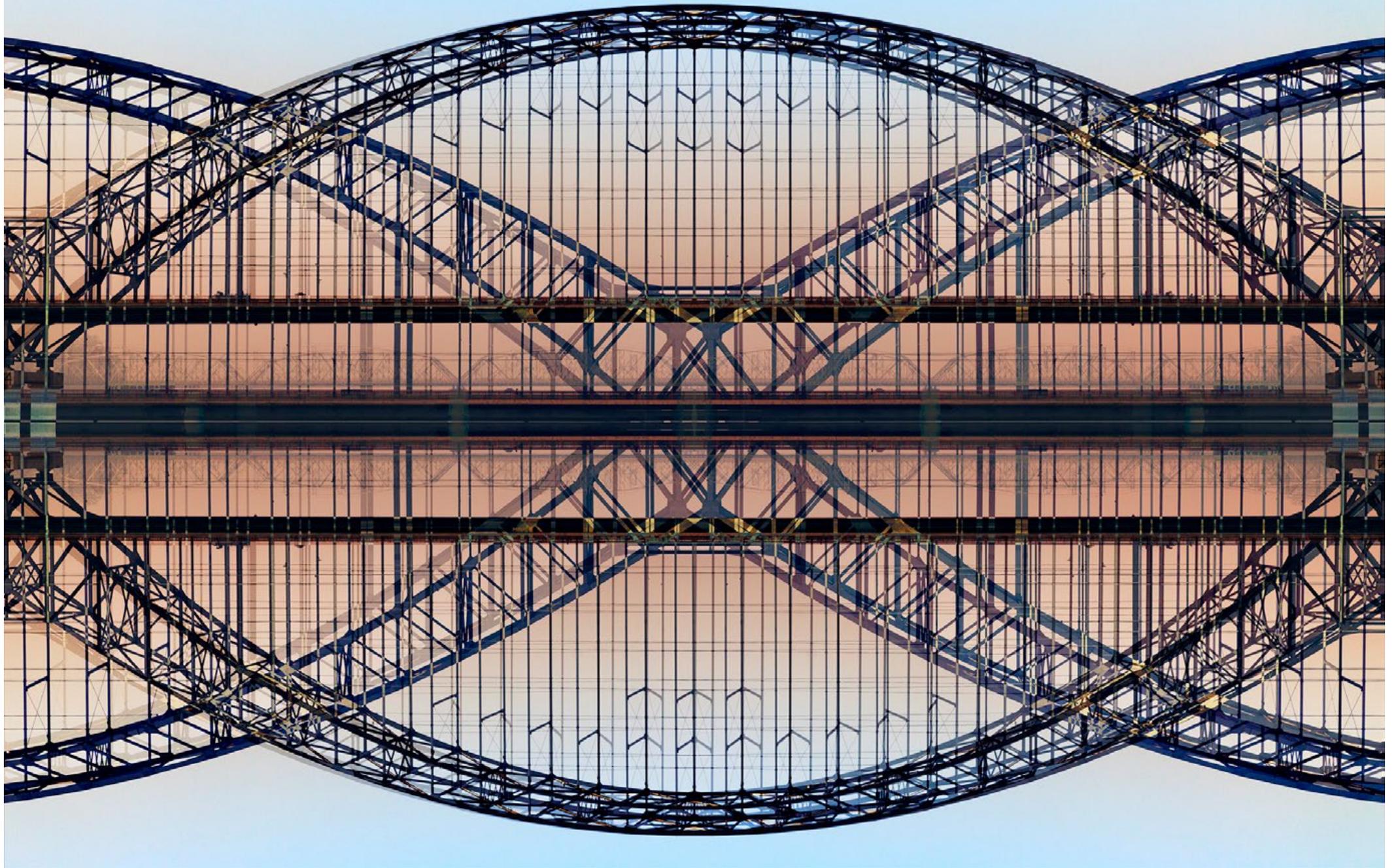
Ein weiteres Thema, das sich wie ein roter Faden durch das Arbeitsprogramm des IFRS-FA zog, war die Pflicht zur Finanzberichterstattung nach ESEF für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Die gerade auch in Deutschland wahrzunehmende große Unsicherheit im Umgang mit der Thematik haben wir zum Anlass genommen, allen Beteiligten über ein weiteres Anwenderforum eine Plattform zum gegenseitigen Austausch zu bieten und dort zeitnah über aktuelle Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren zu informieren. Erfreulich war aus unserer Sicht nicht nur die überwältigende Resonanz, die das Angebot bei unseren Mitgliedern fand, sondern auch der enge und konstruktive Austausch zwischen IFRS-FA, Geschäftsstelle und Ministerium. Dieser trug maßgeblich zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Auffassungen und der jeweiligen Argumente bei und führte sichtlich zu Erleichterungen gegenüber den ersten Überlegungen im Referentenentwurf.

Zum Abschluss möchten wir noch einmal die eingangs angesprochenen, für das neue Jahr zu erwartenden Konsultationen des IASB aufgreifen. Themen, wie eine mögliche Neustrukturierung der Gewinn- und Verlustrechnung, die Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts, die Lageberichterstattung sowie eine Befragung der Konstituenten zur Ausrichtung des Arbeitsprogramms für die kommenden fünf Jahre, bieten eine Menge Stoff für Diskussionen. Um Ihnen bei der Erfassung und Beurteilung der jeweiligen Themenfelder behilflich zu sein, werden wir 2020 wieder eine Reihe von Schulungsveranstaltungen und öffentlichen Diskussionsrunden anbieten. Dies soll Ihnen die Gelegenheit geben, sich aus erster Hand zu informieren und uns dabei helfen, das Meinungsspektrum in der deutschen Community zu erfassen und in London vorzutragen. Wir würden uns über eine rege Beteiligung bei diesen Einbindungsveranstaltungen freuen.

Ein ereignisreiches Jahr steht uns bevor und wir hoffen, dass Sie uns weiterhin gewogen bleiben. Wir grüßen Sie herzlich.

Ihre

**Andreas Barckow und Sven Morich**  
Präsidium



**Dialog im Gleichgewicht.** Unsere direkte Verbindung zur internationalen Financial Community ist seit Jahren stabil gewachsen. Auch innerhalb der deutschen Rechnungslegungsgemeinde sind wir heute eine wichtige Schnittstelle für Begegnungen und den Austausch der relevanten Stakeholder mit uns und untereinander. Diese wichtige Brückenfunktion zu gestalten und auszubauen, bildet auch in Zukunft einen Schwerpunkt unserer Aktivitäten.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

# I. Eigene Standardsetzung

Als deutscher Standardsetzer übernimmt das DRSC die gesetzliche Aufgabe nach § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (Deutsche Rechnungslegungs Standards, DRS) zu entwickeln.

Im Rahmen dieser Aufgabe haben wir im abgelaufenen Jahr nach intensiver Arbeit zwei Änderungsstandards finalisiert: DRÄS 9 und DRÄS 10. DRÄS 9 ist Folge der Änderungen der gesetzlichen Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung (betrifft DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und DRS 20 *Konzernlagebericht*). Hintergrund des DRÄS 10 sind Rückfragen aus der Praxis zu DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* sowie Änderungen im WpHG infolge des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes.

Ferner haben wir mit Veröffentlichung des E-DRS 36 *Segmentberichterstattung* im September 2019 und des E-DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* im Dezember 2019 zwei öffentliche Konsultationen eingeleitet. Die Veröffentlichung der finalen Standards ist für das erste Halbjahr 2020 avisiert.

Über diese vier Projekte informieren wir Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Ferner besteht für das DRSC die weitere gesetzlich in § 342 Abs. 1 Nr. 4 HGB verankerte Standardsetzungsaufgabe, die Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e Abs. 1 HGB zu entwickeln. Bei diesen Interpretationen handelt es sich um Fragestellungen mit deutlich dominierendem nationalem Bezug, die durch das IFRS Interpretations Committee nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können.

Neben den DRS und Interpretationen können die Fachausschüsse auch andere Formen von Verlautbarungen zu spezifischen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung herausgeben, wie zum Beispiel die Anwendungshinweise.

Die gegenwärtig gültigen DRS, DRSC Interpretationen und DRSC Anwendungshinweise sind auf der Seite 16 aufgelistet.

## ÄNDERUNGEN DES DRS 17 UND DRS 20 DURCH DRÄS 9

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom Oktober 2018 und dem Entwurf des neuen Deutschen Corporate Governance Kodex vom November 2018 wurde das – zumindest vorläufige – Ende des traditionellen Vergütungsberichts als Bestandteil des (Konzern-) Lageberichts eingeläutet. Durch die Verschiebung nahezu sämtlicher Elemente der Vergütungsberichterstattung börsennotierter Unternehmen vom (Konzern-)Lagebericht beziehungsweise (Konzern-)Anhang auf die Webseite der Unternehmen bei gleichzeitiger Verlagerung der betreffenden Vorgaben aus dem HGB in das AktG (§ 162) war eine Anpassung des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* unausweichlich. Daneben musste auch DRS 20 *Konzernlagebericht* geändert werden, denn mit dem ARUG II wurde die Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB um ein Berichtselement erweitert.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Da die beiden betroffenen Standards sowohl von HGB- als auch von IFRS-Anwendern zu beachten sind, waren beide Fachausschüsse des DRSC involviert. Der Gemeinsame FA verabschiedete den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (E-DRÄS 9) Anfang Juli 2019 mit einer Kommentierungsfrist von knapp zwei Monaten. Nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und sonstigen Rückmeldungen konnten wir DRÄS 9 im Oktober 2019 verabschieden. Da das Gesetz zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Bundestag beschlossen worden war, stand die Verabschiedung des DRÄS 9 unter zwei Vorbehalten. Zum einen war das konkrete Datum der Erstanwendung noch offen. Zum anderen waren Änderungen an den relevanten Vorgaben des Gesetzes nicht ausgeschlossen. Letztlich wurden die im Regierungsentwurf des ARUG II formulierten Gesetzesänderungen betreffend die Vergütungsberichterstattung nicht mehr geändert, allerdings verschob sich das Erstanwendungsdatum um ein Jahr nach hinten.

Mit DRÄS 9 haben wir nunmehr sämtliche Konkretisierungen in DRS 17, die ausschließlich die speziellen Vergütungsberichts-pflichten börsennotierter Konzernmutterunternehmen betreffen, aufgehoben beziehungsweise gestrichen. Ferner haben wir die inhaltlichen Ausführungen in DRS 20 zum Inhalt der Konzernerklärung zur Unternehmensführung erweitert. Diese Erklärung muss nach der neuen Gesetzeslage einen Verweis auf die Webseite der Unternehmen beinhalten, auf welcher der Vergütungsbericht und weitere zugehörige Informationen (zum Beispiel das Vergütungssystem) öffentlich zugänglich sind. Letztlich haben wir mit DRÄS 9 eine Reihe redaktioneller Änderungen (zum Beispiel Aktualisierung von Verweisen auf das WpHG) vorgenommen.



▲ Dr. Bernd Keller



▲ Andreas Thiele

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //



▲▲ Bianca Hoffman  
▲ Cedric von Osterroth

## ÄNDERUNGEN DES DRS 25 UND WEITERER DRS DURCH DRÄS 10

DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* wurde 2018 durch das DRSC verabschiedet und anschließend durch das BMJV gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht. Der Standard ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Im Zuge der erstmaligen Anwendung des Standards sind beim DRSC einige Fragen eingegangen, die hauptsächlich Regelungen zur Inflationsbereinigung durch Indexierung betrafen. Der HGB-FA hat diese Fragen diskutiert und beschlossen, zur Vermeidung möglicher Missverständnisse in der Praxis den Standard im Rahmen des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 10 (DRÄS 10) zu ändern, um die adressierten Fragen klarzustellen.

Mitte 2019 haben wir den Entwurf des Änderungsstandards (E-DRÄS 10) zur Kommentierung gestellt. Nach einigen klarstellenden Anpassungen infolge der Rückmeldungen aus der Konsultation wurde der finale Änderungsstandard am 17. Oktober 2019 durch das DRSC verabschiedet. Dieser enthält die folgenden wesentlichen Änderungen des DRS 25:

- Klarstellung, dass die Inflationsbereinigung mit einem Index zu erfolgen hat, der die allgemeine Preisentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung der jeweiligen Bilanzposten oder der jeweiligen Erträge und Aufwendungen und dem Abschlussstichtag widerspiegelt,
- Präzisierung, dass nur solche nichtmonetären Posten indiziert werden, die zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet sind, und dass monetäre Posten nicht angepasst werden,
- Streichung des dynamischen Verweises auf IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationländern*; stattdessen Aufnahme einer Empfehlung zur Ermittlung und zur Erfassung des Gewinns oder Verlusts aus der Nettoposition der monetären Posten,
- Aufnahme eines Beispiels in die Begründung zur Erleichterung des Verständnisses der Regelungen zur Indexierung,
- Präzisierung der Angabevorschrift zu den verwendeten Durchschnittskursen.

Ferner werden durch DRÄS 10 redaktionelle Änderungen an DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises* und DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* vorgenommen, welche durch Paragraphenverschiebungen im WpHG aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften infolge europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) bedingt sind.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

DRÄS 10 ist im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 20. Dezember 2019 durch das BMJV gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

## ERARBEITUNG EINES DRS ZUR SEGMENTBERICHT-ERSTATTUNG

Die 2018 begonnene grundlegende Überarbeitung von DRS 3 *Segmentberichterstattung* war im Jahr 2019 regelmäßiger Gegenstand der Sitzungen des HGB-FA und gipfelte in der Veröffentlichung des Entwurfs des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 36 *Segmentberichterstattung* (E-DRS 36) am 29. September 2019.

E-DRS 36 regelt die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erweitert werden kann, und gilt für alle Mutterunternehmen, die gemäß § 290 HGB oder gemäß § 11 PubLG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind oder dies freiwillig tun – und diesen freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitern. Anderen Unternehmen, die zusätzlich zum Jahresabschluss freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, wird empfohlen, den Standard zu beachten.

E-DRS 36 basiert auf der Grundidee, die Segmentberichterstattung dem sogenannten Management Approach folgen zu lassen. E-DRS 36 nutzt also die interne Überwachungs- und Steuerungsstruktur der Segmente durch die Konzernleitung. Dies bietet den Konzernen die Möglichkeit, auf bereits bestehende unternehmensindividuelle interne Berichte aufzusetzen. Zudem ermöglicht diese

Vorgehensweise den Adressaten der Segmentberichterstattung, die geschäftliche Entwicklung der wesentlichen Teilbereiche eines Konzerns aus der Perspektive der Konzernleitung beurteilen zu können.

Startpunkt für eine Segmentierung sind die nach dem Management Approach abgegrenzten operativen Segmente des Konzerns. Dementsprechend ergibt sich die Segmentierung in erster Linie aus der internen Entscheidungs- und Berichtsstruktur des Konzerns. Falls mehrere operative Segmente bestehen, deren wirtschaftliche Charakteristika homogen sind, dürfen diese zusammengefasst werden. Zur Bestimmung, welche operativen Segmente auch tatsächlich anzugebende Segmente sind, definiert E-DRS 36 verschiedene Größenmerkmale.

Im Gegensatz zu DRS 3 wird der Begriff „Umsatzerlöse“ explizit ergänzt: Demnach sind nun „Umsatzerlöse oder vergleichbare Erträge“ bei den Größenmerkmalen eines anzugebenden Segments zu berücksichtigen. Die geänderte Formulierung findet sich auch bei den betragsmäßigen Angaben je anzugebendes Segment wieder. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Standard für sämtliche Unternehmensbranchen gilt; die zu DRS 3 gehörenden Anlage 2 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und Anlage 3 für Versicherungsunternehmen werden nicht weiter fortgeführt.

Eine weitere wichtige Änderung gegenüber DRS 3 besteht darin, dass die Segmentberichterstattung nunmehr auch die Methoden und Wertansätze zu übernehmen hat, welche für die interne Berichterstattung des Konzerns verwendet werden.

Grundsätzliches Ziel der mit E-DRS 36 vorgeschlagenen Angabepflichten ist es, Informationen vorzusehen, anhand derer die Abschlussadressaten die Art und die finanziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten des Konzerns und seiner Segmente sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem der Konzern tätig ist, beurteilen können.

Die Kommentierungsphase dauerte bis zum 31. Dezember 2019. Die erhaltenen Stellungnahmen und veröffentlichten Literaturbeiträge zu E-DRS 36 wurden durch den HGB-FA im Februar 2020 analysiert. Wir streben an, den aus E-DRS 36 letztlich resultierenden neuen DRS noch im 1. Halbjahr 2020 zu finalisieren und dem BMJV zwecks Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu übermitteln. Dieser wird dann den derzeit geltenden DRS 3 außer Kraft setzen.

## ÜBERARBEITUNG DES DRS 18 LATENTE STEUERN

Kurz vor Jahresende haben wir ein weiteres Dokument zur Konsultation veröffentlicht, den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 11 (E-DRÄS 11), der der Änderung von DRS 18 *Latente Steuern* dient. Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2010 wurde DRS 18 keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund der aufgetretenen Anwendungsfragen beschloss der HGB-FA im Jahr 2018, die Regelungen des Standards zu überprüfen.

Der HGB-FA startete dieses Projekt mit einer systematischen Erörterung der einzelnen Regelungsaspekte zur handelsrechtlichen Bilanzierung latenter Steuern sowie deren Auslegung in DRS 18. Im Ergebnis wurden Themenbereiche mit möglichem

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Änderungs- oder Ergänzungsbedarf am Standard identifiziert. Dabei hat der HGB-FA sowohl die in der Fachliteratur diskutierten als auch direkt beim DRSC eingegangenen Fragestellungen und Anregungen der fachlich interessierten Öffentlichkeit berücksichtigt.

Einen Schwerpunkt der Diskussionen bildete die Bilanzierung latenter Steuern auf temporäre Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts beziehungsweise passiven Unterschiedsbetrags aus einem Share Deal (Ansatzverbot gemäß § 306 Satz 3 HGB) und aus einem Asset Deal (Ansatz gemäß § 274 Abs. 1 HGB). Im Entwurf wird klargestellt, dass auf die Bilanzierung latenter Steuern auf Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB auf Ebene der Handelsbilanz II ebenfalls verzichtet werden darf. Damit soll die Ungleichbehandlung von wirtschaftlich gleichen Sachverhalten innerhalb des Konzernabschlusses vermieden sowie dem besonderen Charakter des Geschäfts- oder Firmenwerts als Saldogröße Rechnung getragen werden. Außerdem wird eine entsprechende Anwendung des § 306 Satz 3 HGB bei der Bilanzierung nach der Equity-Methode vorgeschlagen.

Die weiteren wesentlichen Änderungen betreffen die Angabepflichten, nämlich die quantitativen Angaben zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften gemäß DRS 18.66 sowie die Erstellung einer Überleitungsrechnung gemäß DRS 18.67. Da diese Angaben aus Sicht des HGB-FA keinem konkreten Informationsbedürfnis der Adressaten eines HGB-Konzernabschlusses entspringen, wird im Entwurf vorgeschlagen, diese beiden Regelungen aufzuheben.

Für die Bewertung latenter Steuern im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung soll grundsätzlich unverändert der Steuersatz des Unternehmens maßgeblich sein, welches die Lieferung oder Leistung empfangen hat. Allerdings soll gemäß E-DRÄS 11 die Verwendung der Steuersätze, die vom Steuersatz des Empfängerunternehmens abweichen, zulässig sein, jedoch nur dann, wenn dadurch realitätsnähere Informationen vermittelt werden, zum Beispiel wenn das empfangende Unternehmen eine Personenhandelsgesellschaft ist.

Ferner sollen die in DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* enthaltenen Regelungen zu latenten Steuern in den DRS 18 integriert werden.

Die übrigen beabsichtigten Änderungen sind überwiegend redaktioneller beziehungsweise klarstellender Natur. Außerdem werden weitere Erläuterungen sowie einige Beispiele in die Begründung aufgenommen.

E-DRÄS 11 konnte bis Ende Februar 2020 kommentiert werden. Wir planen, den finalen Änderungsstandard im 1. Halbjahr 2020 zu finalisieren und dem BMJV zwecks Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu übermitteln.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## GEGENWÄRTIG GÜLTIGE DRS, DRSC INTERPRETATIONEN UND DRSC ANWENDUNGSHINWEISE

### Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRS 3	Segmentberichterstattung
DRS 8	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*
DRS 9	Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*
DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
DRS 16	Halbjahresberichterstattung
DRS 17 (geändert 2010)	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
DRS 18	Latente Steuern
DRS 19	Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
DRS 20	Konzernlagebericht
DRS 21	Kapitalflussrechnung
DRS 22	Konzerner Eigenkapital
DRS 23	Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)
DRS 24	Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
DRS 25	Währungsumrechnung im Konzernabschluss
DRS 26	Assoziierte Unternehmen**
DRS 27	Anteilmäßige Konsolidierung**

### DRSC Interpretationen (IFRS)

DRSC Interpretation 1 (IFRS)	Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses
DRSC Interpretation 2 (IFRS)	Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
DRSC Interpretation 3 (IFRS)	Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32
DRSC Interpretation 4 (IFRS)	Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

### DRSC Anwendungshinweise (IFRS)

DRSC AH 1 (IFRS)	Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DRSC AH 2 (IFRS)	Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH
DRSC AH 3 (IFRS)	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen
DRSC AH 4 (IFRS)	In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen

\* letztmalig anzuwenden für Geschäftsjahre, die vor dem oder am 31. Dezember 2019 beginnen

\*\* erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen



**Kontinuität von der Saat bis zur Ernte.** Unser eigener Anspruch an die Qualität unserer Arbeit und unserer Produkte ist sehr hoch. Zwei wichtige Voraussetzungen ermöglichen es uns, die Qualität dauerhaft zu garantieren: die Kompetenz unserer Gremienmitglieder und Mitarbeiter auf der einen und die Impulse der fachlich interessierten Öffentlichkeit auf der anderen Seite. Bewusst schauen wir daher nie nur nach rechts und links, sondern bewahren den Weitblick in alle Richtungen, um Ideen wachsen und reifen zu lassen.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## II. Einbringung in die Arbeit Dritter

In diesem Kapitel berichten wir über die Arbeit, die wir im Rahmen unserer weiteren gesetzlichen Aufgabe gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 3 HGB, nämlich Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien, im abgelaufenen Jahr vollbracht haben.

Wir arbeiten auf allen relevanten Ebenen mit den entsprechenden Organisationen und Gremien zusammen: IASB und IFRS Interpretations Committee, EFRAG und seinen Gremien, mit nationalen Standardsetzern anderer Länder sowie mit sonstigen internationalen, europäischen und nationalen Einrichtungen, sofern sie auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung aktiv sind.

Diese Aufgabe hat primär der IFRS-FA im Fokus. Er entscheidet über die Auswahl der zu bearbeitenden Themen, berät darüber in regelmäßigen Sitzungen, erarbeitet und beschließt die Stellungnahmen an die jeweiligen externen Organisationen. Über die Finanzberichtsthemen, die übergreifend und gleichermaßen für kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen von Bedeutung sind, entscheidet der Gemeinsame FA.

Daneben bringt sich das DRSC über seinen Präsidenten, den Exekutivdirektor sowie die Mitarbeiter direkt in die Gremienarbeit und Arbeitsgruppen anderer Organisationen ein, nimmt an Workshops teil und tritt bei Konferenzen sowie sonstigen Veranstaltungen auf.

### ZUSAMMENARBEIT MIT EFRAG

Auf europäischer Ebene bildet vor allem die EFRAG eine ausgezeichnete Plattform für unsere Einbringung in die Diskussion zur Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung. Seit der Umsetzung der sogenannten Maystadt-Reform Ende 2014 ist das DRSC als Mitglied der rechtlichen Struktur nicht nur auf fachlicher Ebene in den Gremien, sondern zudem als Organmitglied auf gesellschaftsrechtlicher Ebene in die Entscheidungen bei EFRAG eingebunden.

Bei der Zusammenarbeit mit EFRAG kommt dem DRSC die Rolle zu, die Positionen der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf die europäische Interessenvertretung zu bündeln. Das DRSC ist durch seinen Präsidenten Prof. Dr. Andreas Barckow im letztentscheidungsbefugten EFRAG-Board (und dort seit Dezember 2016 als dessen Vizepräsident) sowie durch seinen Exekutivdirektor Prof. Dr. Sven Morich im Fachexpertenausschuss EFRAG-TEG unmittelbar vertreten. Prof. Dr. Barckow wurde von der Generalversammlung im Juni 2019 im Amt bestätigt und bis zum Ende seiner Amtszeit am 31. Oktober 2020 als Vizepräsident wiedergewählt. Die derzeitige Amtsperiode von Prof. Dr. Morich endet zum 30. November 2020.

Daneben pflegen wir zu den deutschen TEG-Mitgliedern einen engen Kontakt. Insbesondere sind hier die im Vorfeld einer jeden TEG-Sitzung regelmäßig stattfindenden Briefings der deutschen TEG-Mitglieder zu nennen. Diese Briefings dienen dem Ziel, die Sichtweisen der deutschen Mitglieder im Hinblick auf die jeweils anstehenden fachlichen Diskussionen vorab auszutauschen und in

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

den TEG-Sitzungen koordiniert zu vertreten. Prof. Dr. Gebhardt und Dr. Hense schieden beide als langjährige deutsche Vertreter im TEG zum 31. Dezember 2019 planmäßig aus. Neu in das Gremium zum 1. Januar 2020 berufen wurden aus Deutschland Jens Berger (Deloitte GmbH) sowie Christoph Schauerte (Vonovia SE), jeweils für zwei Jahre, mit denen wir diesen Austausch in gleicher Weise fortsetzen.

Neben dieser unmittelbaren Mitwirkung in den Gremien von EFRAG befassen wir uns in unseren eigenen Fachgremien, namentlich dem IFRS-FA, kontinuierlich mit den auf der Tagesordnung von EFRAG-Board und EFRAG-TEG stehenden Themen. Dabei greift der IFRS-FA auch auf die Expertise unserer Arbeitsgruppen zurück (gegenwärtig vor allem der Arbeitsgruppe Versicherungen). Diese Befassungen dienen zum einen dazu, die Mitglieder der Geschäftsstelle bei der Ausübung ihrer Gremientätigkeit bei EFRAG fachlich zu unterstützen. Bei weitreichenderen Konsultationen, wie beispielsweise umfangreicheren Stellungnahmeentwürfen an den IASB, Übernahmeempfehlungen an die Europäische Kommission sowie proaktiven Konsultations- oder Positionspapieren, nimmt der IFRS-FA situationsabhängig selbst und unmittelbar Stellung gegenüber EFRAG.

In der Lenkungsgruppe des European Reporting Lab @EFRAG ist das DRSC durch sein Verwaltungsratsmitglied Albert Hasselmeyer vertreten. Die Projektarbeitsgruppe zur klimabezogenen Berichterstattung führte im Jahr 2019 strukturierte Interviews im Rahmen ihrer Best-Practice-Studie durch, an denen auch unser Präsident Prof. Dr. Andreas Barckow teilnahm.



▲▲ Prof. Dr. Brigitte Eierle  
▲ Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch

▲▲ Dr. Christoph Weber  
▲ Dr. Stephan Brandt

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## Bilanzierung von Pensionsplänen mit Ertragszusagen

Die bilanzielle Abbildung von Pensionsplänen nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* differenziert strikt zwischen Beitrags- und Leistungszusagen. Eine Vielzahl von hybriden Pensionsplänen steht dem in der Praxis gegenüber. Entsprechend geben Fragen zur Abgrenzung und Bilanzierung spezifischer Pensionspläne immer wieder Anlass zur Diskussion. Regelmäßig sind diese auf den Agenden der Standardsetzer wiederzufinden und bilden den Gegenstand von Forschungsaktivitäten.

2018 besprach ASAF die Ergebnisse unseres gemeinsamen Forschungsprojekts mit den Standardsetzern aus Großbritannien, Japan, Kanada und den USA zur Bilanzierung hybrider Pensionspläne. 2019 veröffentlichte EFRAG ein Diskussionspapier zu Pensionsplänen mit Ertragszusagen (DP *Pension Plans with an Asset-Return Promise*). EFRAG's Forschungsarbeiten wurden dabei durch ein Beratungsgremium (Pension Plans Advisory Panel) unterstützt. Dr. André Geilenkothen (Aon Hewitt GmbH) und Dr. Heinz Hense (ThyssenKrupp AG) vertraten die deutsche Unternehmenspraxis.

Die im DP untersuchten Pensionspläne erfassen Zusagen, dessen künftige Pensionszahlungen sich nach dem höheren Wert (a) der Rendite der vom Pensionsplan gehaltenen Vermögenswerte beziehungsweise (b) einer garantierten Mindestrendite bemessen. Für diese Pensionspläne prüft das DP drei alternative Bilanzierungsansätze: Ansatz mit gedeckelter Anlagenrendite (*Capped Asset Return approach*), Ansatz auf Basis des beizulegenden Zeitwerts (*Fair Value Based approach*), Ansatz auf Basis des Erfüllungswerts (*Fulfilment Value approach*).

Anhand eines Zahlenbeispiels stellt das DP die alternativen Bilanzierungsansätze dar. Darüber hinaus werden die Vor- und Nachteile der einzelnen Ansätze anhand der qualitativen Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen bewertet.

Damit leistet das DP einen weiteren Beitrag zur Fortentwicklung von IAS 19. Der IASB prüft gegenwärtig die Einführung des Ansatzes mit gedeckelter Anlagenrendite für renditegebundene Pensionszusagen. Auch hinsichtlich der bevorstehenden Agenda-konsultation des IASB 2020/2021 sind die Forschungsergebnisse einschließlich der Rückmeldungen und Stellungnahmen von Interesse.

In Bezug auf die von EFRAG diskutierten Pensionspläne und vor dem Hintergrund, dass keine grundlegende Überarbeitung von IAS 19 angestrebt wird, sprechen wir uns in unserer Stellungnahme für den Ansatz mit gedeckelter Anlagenrendite aus. Darüber hinaus schlagen wir eine Weiterentwicklung des Ansatzes mit gedeckelter Anlagenrendite hin zu einem Ansatz mit fester Anlagenrendite (*Fixed Asset Return approach*) vor. Die Eignung einer am IAS 19-Modell anknüpfenden alternativen Bilanzierungsweise für sämtliche hybriden Pläne bewerten wir aber kritisch und lehnen eine weitere fallweise Betrachtung und Behandlung dieser Pläne ab. Die Entwicklung einer konsistenten Lösung setzt eine grundlegende Überarbeitung von IAS 19 voraus.

## Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten

Das EFRAG-Projekt zur Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten nach IFRS 9 *Finanzinstrumente* und möglichen Bilanzierungsalternativen ist nunmehr abgeschlossen. Hintergrund sind zwei Anfragen der Europäischen Kommission, die sich infolge einzelner Äußerungen von EFRAG in der Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 ergaben.

Die erste Anfrage der Europäischen Kommission – bereits Mitte 2017 – betrifft die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten, bei denen eine Bewertung zum Fair Value mit GuV-neutraler Erfassung von Wertänderungen erfolgt (Bewertungskategorie *fair value through other comprehensive income*). EFRAG hatte zu dieser ersten Anfrage im Jahr 2018 eine Konsultation durchgeführt und Ende 2018 darauf geantwortet. Ausführliche Details hatten wir bereits in unserem Jahresbericht 2018 dargestellt.

Die zweite Anfrage der Kommission folgte Mitte 2018 und betrifft die Bilanzierung langfristiger Eigenkapitaltitel oder eigenkapitalähnlicher Instrumente, bei denen eine Bewertung zum Fair Value erfolgt und Wertänderungen in der GuV erfasst werden (Bewertungskategorie *fair value through profit or loss*). Für diese bittet die Kommission um Prüfung alternativer bilanzieller Behandlungen, wobei offen bleibt, ob sich die Frage auf einen alternativen Bewertungsansatz und/oder einen alternativen Ausweis der Wertänderungen bezieht. Auch hierzu hat EFRAG eine Konsultation durchgeführt. Zu erwähnen ist hierbei, dass EFRAG selbst unsicher war, in welcher Form Meinungen eingeholt werden sollen. Die zunächst vorgesehene und über Monate vorbereitete Publikation eines Diskussionspapiers wurde schließlich verworfen. Stattdessen wurde

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

im Mai 2019 eine zweimonatige Konsultation via Fragebogen gestartet. Diese Konsultation ist seit Sommer 2019 beendet, die anschließenden Erörterungen bei EFRAG dauerten jedoch bis Januar 2020 an. Die Rückmeldung seitens EFRAG an die Kommission zur zweiten Anfrage erfolgte Ende Januar 2020.

Wir haben beide Anfragen intensiv erörtert und uns an beiden Konsultationen in Form einer schriftlichen Rückmeldung beteiligt.

Die Diskussionen im IFRS-FA und unter unseren Mitgliedern haben gezeigt, dass Erwägungen zu geänderten Bilanzierungsvorschriften keinesfalls auf europäischer, sondern allenfalls auf internationaler Ebene sachgerecht sind. Zur ersten Fragestellung waren zurzeit der Konsultation – das heißt vor erstmaliger Anwendung von IFRS 9 – noch keine Aussagen zur Signifikanz möglich. Ungeachtet dessen wurde und wird kein unmittelbarer Handlungsbedarf gesehen. Stattdessen wird auf die erwartete Überprüfung nach der Erstanwendung (*Post-implementation Review*) durch den IASB verwiesen. Zur zweiten Anfrage wird unsererseits die Notwendigkeit alternativer bilanzieller Behandlungen nicht gesehen.

## ZUSAMMENARBEIT MIT DER IFRS-STIFTUNG

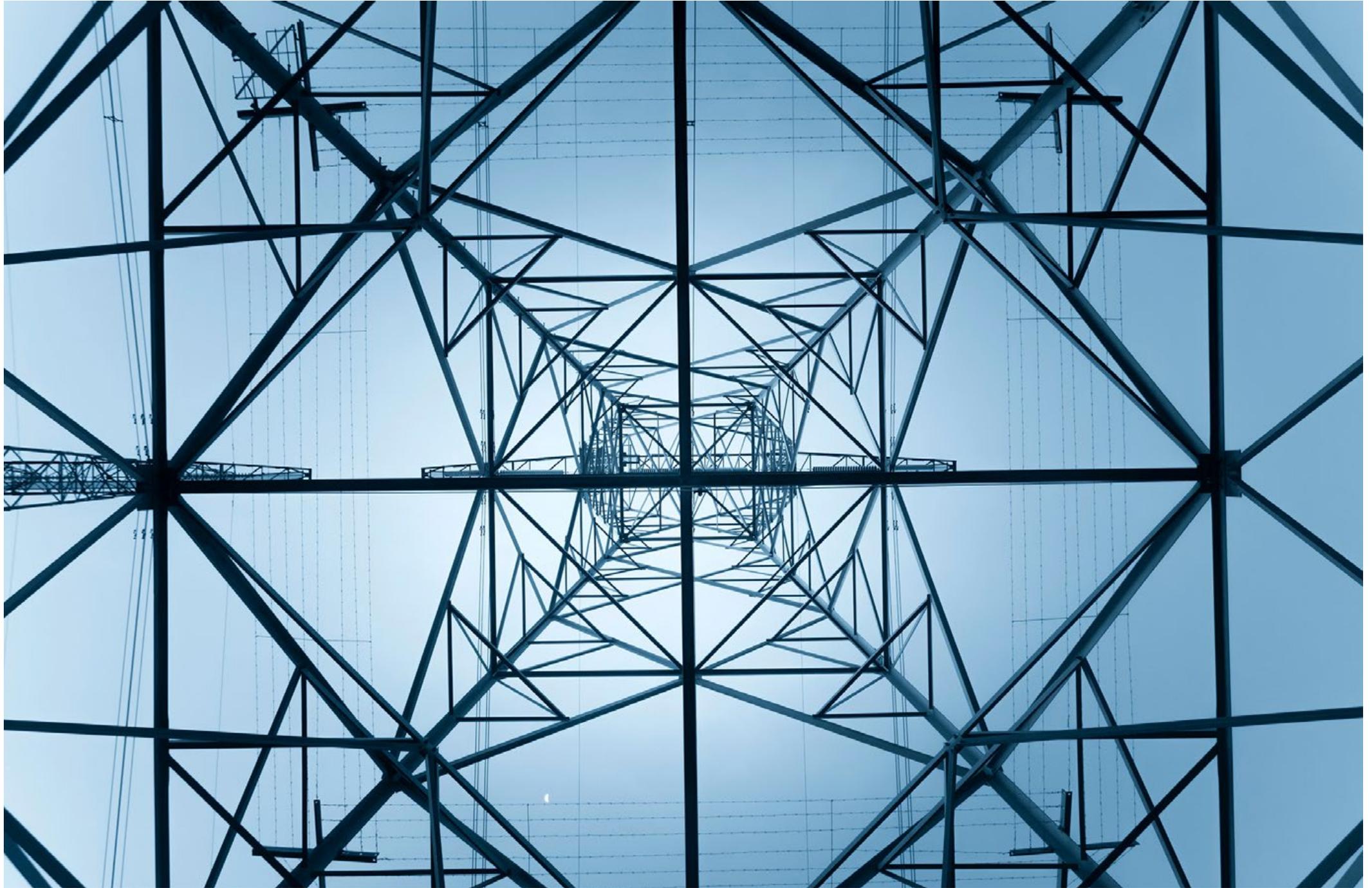
Die Zusammenarbeit mit den Gremien der IFRS-Stiftung ist seit vielen Jahren ein Kernpfeiler unserer Tätigkeit und gestaltet sich facettenreich. Sie ist geprägt durch persönlichen Austausch auf verschiedenen Ebenen, durch fachlichen Diskurs und Einbringung in die Beratungen der standardsetzenden Gremien sowie durch die unmittelbare Mitwirkung in den beratenden Gremien der Stiftung.

Der persönliche Austausch und die Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte zu den Kollegen im Board und Mitarbeiterstab des IASB, darunter das deutsche Mitglied Martin Edelmann und der Vorsitzende des IASB, Hans Hoogervorst, bilden einen wesentlichen Eckpfeiler unserer Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung. Regelmäßige bilaterale Telefonate sowie Gespräche vor Ort in London bieten uns die Möglichkeit, uns gegenseitig über unsere Tätigkeiten, aber auch über aktuelle Entwicklungen, Strömungen und Herausforderungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Durch die dabei gewonnenen Informationen aus erster Hand sind wir in der Lage, uns frühzeitig auf Veränderungen einzustellen und angemessen zu reagieren. Auch haben wir durch das gewachsene Vertrauensverhältnis einen sehr kurzen Draht zu den für uns wichtigen Spielern und können unsere Anliegen schnell und wirkungsvoll platzieren.

Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang einen Besuch der stellvertretenden Vorsitzenden des IASB und Leiterin des IFRS Interpretations Committees, Sue Lloyd, die im Juli erstmalig gemeinsam mit der Fachlichen Direktorin Patrina Buchanan im IFRS-FA zu Gast war. Der offene Austausch mit den

Fachausschussmitgliedern wurde von beiden Seiten als überaus nutzbringend, konstruktiv und wertvoll angesehen, weil er zu einem vertieften Verständnis der Sichtweise der jeweils anderen Seite beitrug und sich auf rein schriftlichem Weg nicht übermitteln lässt. Daher waren sich alle Teilnehmer auch schnell darin einig, den Austausch auch im neuen Jahr fortzusetzen. An dieser Sitzung hatte auch das neue deutsche Mitglied im IFRS Interpretations Committee, Karsten Ganssaue, teilgenommen. Wir freuen uns, dass wir mit ihm auch weiterhin einen verlässlichen Kontakt in das Komitee besitzen und er die Sitzungen des IFRS-FA mit seinen Einsichten in die Arbeit des IFRS Interpretations Committees bereichert, umgekehrt aber auch Ansichten der Fachausschussmitglieder in Richtung London mitnehmen kann.

Mit Jahresbeginn 2019 wurde das DRSC über seinen Präsidenten Mitglied im zweimal jährlich tagenden IFRS Advisory Council und hält dort nun für drei Jahre den Gemeinschaftssitz der Standardsetzer aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien. Im Gegensatz zum Accounting Standards Advisory Forum (ASAF), in welchem es um die fachliche Beratung des IASB in aktuellen Projekten geht, hat der Advisory Council einen strategischen Fokus. Damit ist er Ansprechpartner gleichermaßen für den IASB als auch für die IFRS-Stiftung mit den Treuhändern, die letztlich für die strategische Ausrichtung der Organisation verantwortlich zeichnen. Als Themen, die im Advisory Council diskutiert werden, seien exemplarisch die Felder „Kommunikationsstrategie im digitalen Zeitalter“ sowie die „Bedeutungsänderung des Stellenwerts der Rechnungslegung“ einschließlich der sich jeweils daraus ergebenden Handlungsalternativen genannt. Aufgrund der Tatsache, dass mehrere



**Ein Netz mit doppeltem Boden.** Unser gesetzlicher Auftrag ist es, dem gesamtwirtschaftlichen Interesse zu dienen. Wir sehen uns daher in der Verantwortung, stets die Interessen aller Stakeholder zu berücksichtigen, auszubalancieren und diese schließlich in die nationalen, europäischen und internationalen Diskussionen einzubringen. Dieses Ziel erreichen wir auch dank unserer transparenten Informationspolitik. Wir sind frei von politischer Einflussnahme und offen für unterschiedliche Meinungen.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Treuhänder an den Sitzungen des Advisory Council teilnehmen, ergaben sich ferner weitere Möglichkeiten zum bilateralen Austausch, so beispielsweise zum Stiftungsvorsitzenden Erkki Liikanen.

Im Jahresbericht 2018 hatten wir darüber informiert, dass das DRSC im Zuge der Rotation aus dem ASAF turnusgemäß ausschied. Da wir die Diskussionen des Forums wie auch die Möglichkeit zum persönlichen Austausch mit den Mitgliedern des Forums am Rande der Sitzungen als wertvoll empfinden, haben wir uns entschlossen, neben den Treffen des IFRS Advisory Council auch weiterhin die quartalsweise stattfindenden Sitzungen des ASAF zu besuchen, um dort vorgetragene Argumente, Stimmungen und Evidenz aus anderen Rechtskreisen mitzunehmen.

Im abgelaufenen Jahr fanden schließlich drei Sitzungen der beratenden Gruppe für die Überarbeitung des Praxisleitfadens zur Lageberichterstattung statt (Management Commentary Consultative Group, MCCG). Die Gruppe ist mit hochrangigen Vertretern verschiedener Disziplinen und Provenienz besetzt und garantierte inspirierende Diskussionen. Für das DRSC, das auch hier durch seinen Präsidenten vertreten ist, bot sich die Möglichkeit, für Lösungsansätze, die wir in unserem DRS 20 *Konzernlagebericht* kodifiziert haben, zu werben, andererseits aus der Diskussion aber auch Impulse für die anstehende Überarbeitung unseres Standards mitzunehmen. Die Arbeitsergebnisse der Gruppe werden sukzessive im IASB vorgestellt und sollen in der zweiten Hälfte 2020 in den Entwurf eines überarbeiteten Leitliniendokuments münden.

Auf den nachfolgenden Seiten berichten wir über die wesentlichen Projekte der IFRS-Stiftung, die wir im abgelaufenen Jahr eng begleitet haben.

### Due-Process-Handbuch der IFRS-Stiftung

Die IFRS-Stiftung hatte am 30. April 2019 Änderungen am Handbuch für den Konsultationsprozess (Due Process-Handbuch) vorgeschlagen. Dieses Handbuch dient als Grundlage für die Tätigkeiten von IASB und IFRS Interpretations Committee sowie für die IFRS-Taxonomie. Darin sind Zweck, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gremien sowie sämtliche Prozesse und Verfahren rund um das Standardsetting festgelegt, darunter insbesondere Formen von Veröffentlichungen und Regularien sowie deren Grad der Verbindlichkeit. Das Handbuch wird alle drei bis vier Jahre oder bei konkretem Anlass einer Prüfung unterzogen und gegebenenfalls angepasst.

Die jüngsten Änderungsvorschläge thematisieren vor allem die zunehmende Bedeutung der Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committees. Die Treuhänder stellen klar, dass Agendaentscheidungen zwar nicht denselben Status wie offizielle Verlautbarungen besäßen und diese auch nicht änderten; gleichwohl würde mit ihnen dargelegt, wie das bestehende Regelwerk auf einen konkreten Geschäftsvorfall anzuwenden sei. Dieses „Mittel“ der Klarstellung sollte zudem künftig auch dem IASB selbst eingeräumt werden.

Weitere Themen, die im Handbuch klarer formuliert und besser strukturiert werden sollten, sind die zunehmenden und vielfältigeren Formen von unverbindlichen Begleit- und Lehrmaterialien, die die IFRS-Stiftung zusätzlich zu den IFRS herausgibt, sowie das Verfahren und die beteiligten Gremien bei den regelmäßigen Agendakonsultationen. Dies erscheint deshalb sinnvoll, da die nächste Agendakonsultation in der zweiten Jahreshälfte 2020 beginnen soll.



▲▲ Dr. Christian Eichholz, BMJV

▲ Prof. Dr. Sven Morich

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Der Entwurf von Änderungen des Due-Process-Handbuchs konnte bis Ende Juli 2019 kommentiert werden. In dieser Konsultation wurde deutlich, dass zwar den meisten Vorschlägen zugestimmt wurde, zugleich aber weiterhin Unklarheiten bezüglich der Bedeutung von Agendaentscheidungen gesehen werden. Das Ansinnen, dass auch der IASB Agendaentscheidungen treffen soll, wurde überwiegend abgelehnt und letztlich auch seitens der IFRS-Stiftung wieder verworfen.

Auch wir äußerten in unserer Stellungnahme an die IFRS-Stiftung vom 29. Juli 2019 einige Vorbehalte gegen die Vorschläge zu Rolle und Status von Agendaentscheidungen sowie zur Ausweitung dieser Entscheidungsmöglichkeit auf den IASB. Gleichwohl befürworteten wir grundsätzlich die Zielrichtung dieser Änderungsvorschläge. Den übrigen Änderungsvorschlägen stimmten wir zu.

Die IFRS-Stiftung hat sich mittlerweile auf eine endgültige Fassung verständigt, in der – vom genannten Punkt abgesehen – einige Formulierungen bezüglich Agendaentscheidungen geändert werden, im Übrigen aber keine Änderungen gegenüber dem Entwurf beschlossen wurden. Die Endfassung wird im Laufe des zweiten Quartals 2020 publiziert.

## Versicherungsverträge

Seit der Veröffentlichung des IFRS 17 *Versicherungsverträge* im Mai 2017 befassen sich sowohl Versicherungsunternehmen als auch andere Anwender sowie Wirtschaftsprüfer und weitere Organisationen intensiv mit der Detailanalyse und der Umsetzung der neuen Vorschriften.

Nach umfassenden Diskussionen in der vom IASB etablierten Arbeitsgruppe zu IFRS 17 (*Transition Resource Group, TRG*) hatte sich der IASB Ende 2018 entschlossen, für bestimmte Sachverhalte und unter strengen Kriterien mögliche selektive Anpassungen von IFRS 17 zu erarbeiten. Diese Phase wurde im ersten Halbjahr 2019 abgeschlossen: Der IASB hat im Juni 2019 einen Entwurf ED/2019/4 mit Vorschlägen für punktuelle Änderungen an IFRS 17 publiziert.

Zuvor und währenddessen gab es umfassende Diskussionen und Bestrebungen der betroffenen Versicherungsbranche, dem IASB eine umfassende Änderung von IFRS 17 naheulegen. Hierbei zeigten verschiedene Unternehmen und Organisationen für unzählige Regelungen Nachbesserungsbedarf auf, wengleich bei einigen Themen Einigkeit herrschte, andere Themen wiederum nur von Einzelnen vorgebracht wurden. Gleichwohl hat der IASB mit Verweis auf die aufgestellten Kriterien klargestellt, dass eine (all) umfassende Änderung von IFRS 17 nicht in Betracht kommt.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, IFRS 17 in folgenden Punkten zu ändern:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Darlehens- und Kreditkartenverträge,
- Zurechnung von Zahlungen für Akquiseprämien,
- Verteilung der Vertragsservicemarge bei Vorliegen von Investment-Services,
- Gewinnerfassung bei Rückversicherungsverträgen für Erstversicherungsverträge, die später verlustträchtig werden,
- Anwendbarkeit der Risikominderungsoption (*risk mitigation option*),
- Datum der Erstanwendung von IFRS 17 sowie der verzögerten Erstanwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente*.

In einem ergänzenden Dokument zu diesem Entwurf (*Basis for Conclusions*) werden die Beweggründe für die obigen Änderungsvorschläge erläutert. Zudem wird darin auch erklärt, warum nur zu diesen Sachverhalten Änderungen an IFRS 17 beabsichtigt sind und zu welchen Regelungen beziehungsweise in Bezug auf welchen vermeintlichen Änderungsbedarf gerade keine Änderungen aus IASB-Sicht sachgerecht wären und deshalb auch abgelehnt werden.

Wir haben diese Vorschläge des IASB im IFRS-FA sowie in unserer Arbeitsgruppe Versicherungen intensiv diskutiert. Darüber hinaus haben wir diesbezüglich auch den direkten Austausch mit Versicherungsunternehmen in Deutschland sowie deren Gesamtverband gepflegt. Den gewonnenen Meinungsstand haben wir dem IASB schriftlich und in persönlichen Gesprächen übermittelt. Zugleich haben wir unsere – im Vergleich zu anderen Stakeholdern Europas weniger kritische – Meinung und untermauernde Argumente in den Diskussionen auf EU-Ebene, insbesondere bei EFRAG, nachhaltig eingebracht.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //



◀ Prof. Dr. Sven Hayn

Nach Ablauf der dreimonatigen Kommentierungsfrist hat der IASB die Rückmeldungen analysiert. Dabei kam er zu dem Schluss, dass für einige wenige Themen die Änderungsvorschläge im Entwurf nochmals überarbeitet werden sollen. Diese erneuten Erörterungen (*redeliberations*) werden im März 2020 abgeschlossen; dann steht endgültig fest, in welchen Punkten der IASB von seinen vorherigen Änderungsvorschlägen abweichen wird. Der IASB verspricht derzeit, diese Änderungen bis Juni 2020 zu finalisieren und die verpflichtende Erstanwendung von IFRS 17 – dann inklusive der bevorstehenden Änderungen – auf voraussichtlich den 1. Januar 2022 zu verschieben.

### **Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Mit dem Projekt adressiert der IASB die Kritik von Abschlussstellern und -adressaten zur Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang. Das Projekt ist konkreter Ausfluss des vormaligen IASB-DP *Angabeninitiative – Angabeprinzipien (Disclosure Initiative – Principles of Disclosure)* vom März 2017. Der IASB kam aufgrund der Rückmeldungen zum DP zu dem Schluss, dass inhaltslose und sinnfreie Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Kern auf Schwierigkeiten bei der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zurückgingen. Infolgedessen beschloss der IASB, Leitlinien und Grundsätze zu entwickeln, die den Abschlusssteller bei der Wesentlichkeitsbeurteilung in Bezug auf Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unterstützen sollen.



▲ Prof. Dr. Bernd Grottel

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Am 1. August 2019 wurde der Standardentwurf ED/2019/6 *Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1 und dem IFRS-Leitliniendokument 2)* veröffentlicht. Danach sollen künftig nicht mehr die „maßgeblichen“ (*significant*) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden, sondern die „wesentlichen“ (*material*). Die Vorgaben zur Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden dabei in den übergeordneten Wesentlichkeitsgrundsatz eingebettet. Darüber hinaus soll das IFRS-Leitliniendokument 2 um zusätzliche Leitlinien zur Wesentlichkeitsbeurteilung sowie erläuternde Beispiele in Bezug auf die Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergänzt werden.

Auf Grundlage der Diskussionen im IFRS-FA hat das DRSC am 22. November 2019 seine Stellungnahme zum Entwurf an den IASB übermittelt. Darin unterstützen wir die Zielsetzung des IASB, Unternehmen darin zu bestärken, sich im Anhang auf solche Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu beschränken, die für Abschlussadressaten relevant sind. Allerdings gehen wir nicht davon aus, dass die Zielsetzung dadurch erreicht wird, indem die Verpflichtung zur Angabe der „maßgeblichen“ Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden durch eine Verpflichtung zur Angabe der „wesentlichen“ Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ersetzt wird. Unseres Erachtens sollte die Abgrenzung zwischen: a) solchen Angaben, die für den Abschlussadressaten relevant sind und daher gemacht werden sollten, und b) solchen Angaben, die keinen Informationswert aufweisen und weggelassen werden sollten, deutlicher herausgearbeitet werden.

2020 werden wir weitere Projekte des IASB, die im Zusammenhang mit der vormaligen Angabeninitiative stehen, aktiv begleiten und uns in die Erörterungen einbringen.

Zum einen werden wir den am 17. Dezember 2019 veröffentlichten Standardentwurf ED/2019/7 *Allgemeine Darstellung und Angaben (General Presentation and Disclosures)* erörtern und kommentieren. Der Standardentwurf soll als neuer IFRS den gegenwärtigen IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* ersetzen. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen hat der IASB in diesem Entwurf umfangreiche Änderungsvorschläge zur Struktur und Untergliederung der Hauptabschlussbestandteile, insbesondere für die GuV, unterbreitet. Unter anderem wird die Einführung von verpflichtenden Kategorien „*operating*“, „*investing*“ und „*financing*“ und Zwischensummen in der GuV zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus werden im Entwurf zusätzliche Leitlinien zur (Dis-)Aggregation von Posten sowie Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Erfolgskennzahlen vorgeschlagen. Die erste Diskussion des Standardentwurfs im IFRS-FA ergab, dass die vorgeschlagenen Änderungen für Abschlussersteller durchaus einen hohen Implementierungsaufwand bergen können und insofern unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten kritisch gesehen werden. Wir beabsichtigen, im ersten Halbjahr 2020 mehrere öffentliche Konsultationen und Schulungsveranstaltungen zu den Änderungsvorschlägen abzuhalten.

Zum anderen plant der IASB im zweiten Halbjahr 2020 im Rahmen seines Projekts zur gezielten Überprüfung der Vorschriften zu Anhangangaben auf Ebene einzelner Standards (*Disclosure Initiative – Targeted Standards-level Review of Disclosures*) einen Standardentwurf zu veröffentlichen. Im Rahmen dieses Projekts sollen in einem ersten Schritt die Anhangangaben von IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* und IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* überprüft werden. Darüber hinaus sollen Leitlinien und Grundsätze, die der IASB selbst bei der Entwicklung und Formulierung von Vorschriften zu Anhangangaben in Betracht ziehen soll, diskutiert werden.

### IBOR-Reform

Der IASB hat am 26. September 2019 Änderungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* und IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* veröffentlicht und beendet damit die erste Phase seines Projekts zur IBOR-Reform und ihrer Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung. Die Änderungen adressieren Bilanzierungssachverhalte im Vorfeld der Umstellung auf alternative Benchmark-Zinssätze und zielen auf die bilanzielle Fortführung bestehender Hedge-Accounting-Beziehungen ab.

Die endgültigen Änderungen entsprechen weitgehend den vorangegangenen Änderungsvorschlägen in ED/2019/1 vom Mai 2019. Im Einzelnen gewähren sie Ausnahmen von folgenden Hedge-Accounting-Vorschriften:

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

- Das Kriterium *highly probable* bei Cash Flow Hedges: Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob eine geplante Transaktion stattfinden wird, ist davon auszugehen, dass die den gesicherten Cash Flows zugrunde liegende Zinsbezugsgröße durch die Reform nicht verändert wird.
- Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft (IFRS 9) beziehungsweise prospektive Beurteilung der Effektivität (IAS 39): Bei der Bewertung, ob eine Sicherungsbeziehung effektiv ist, soll ebenfalls von einem unveränderten Benchmark-Zinssatz ausgegangen werden.
- Separat identifizierbare Risikokomponenten: Bei Absicherung einer nicht vertraglich festgelegten Benchmark-Komponente genügt die geforderte Bestimmung der separat identifizierbaren Risikokomponente zu Beginn des Sicherungsgeschäfts.

Darüber hinaus beschloss der IASB im Rahmen seiner Beratungen folgende zusätzliche Erleichterungen:

- Ausnahme zur retrospektiven Beurteilung nach IAS 39: Diese ermöglicht die Fortführung des Hedge Accounting bei Sicherungsbeziehungen, deren Wirksamkeit außerhalb des 80 – 125%-Bereichs liegt.
- Entlastung für das Kriterium der separaten Identifizierbarkeit bei Makro Hedges: Sobald ein abgesichertes Grundgeschäft innerhalb eines Makro Hedge designiert wurde, bedarf es keiner erneuten Einschätzung darüber, ob die Risikokomponente bei einer späteren Neugestaltung dieses Grundgeschäfts in derselben Sicherungsbeziehung separat identifizierbar ist.
- Vereinfachung der im Entwurf vorgeschlagenen Angabevorschriften.

Diese Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am 1. Januar 2020 oder später beginnen.

Wir unterstützten die vorab darstellten Klarstellungen und Erleichterungen. Im Rahmen des Endorsement-Prozesses sprach sich auch eine Vielzahl unserer Mitglieder einhellig für die Übernahme der Änderungen in europäisches Recht aus. Im Amtsblatt vom 16. Januar 2020 erfolgte nun die für eine fristgerechte Anwendung erforderliche Bekanntmachung.

Die bilanzielle Abbildung der eigentlichen Umstellung auf alternative Benchmark-Zinssätze ist Gegenstand der zweiten Projektphase. Die Arbeiten hierzu hat der IASB im August 2019 begonnen.

### Interpretationen und Standardpflege

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen zum einen die Erörterung und Beantwortung eingereicherter Anwendungs- oder Zweifelsfragen zu IFRS durch das IFRS Interpretations Committee. Die Behandlung solcher Fragen und Themen führt entweder zu Agendaentscheidungen, die das IFRS Interpretations Committee trifft, oder zu nachfolgenden Standardsetzungsaktivitäten, welche dann in die Erarbeitung einer (geringfügigen) Standardänderung oder Interpretation münden. Zum anderen werden auch durch den IASB selbst Themen eingebracht und erörtert, für welche die Erarbeitung einer Standardanpassung oder -klarstellung geboten erscheint.

Wie jedes Jahr haben wir diese Aktivitäten auch 2019 sehr intensiv begleitet. Im Gegensatz zu den Jahren 2017 und 2018 haben wir im Jahr 2019 unter allen durch das IFRS Interpretations Committee erörterten Themen keines identifiziert, bei dem besonderer Auslegungsbedarf im nationalen Kontext besteht. Gleichwohl haben wir sämtliche Diskussionen aller Sitzungen des IFRS Interpretations Committees aufgegriffen, die Erkenntnisse gewürdigt und in den meisten Fällen kommentiert. Hinzu kommt, dass die Vorsitzende des IFRS Interpretations Committees sowie die hauptverantwortliche Direktorin der IFRS-Stiftung, wie bereits erwähnt, zu Gast beim DRSC waren und wir Gelegenheit hatten, die Arbeit des IFRS Interpretations Committees im direkten persönlichen Austausch zu besprechen und zu würdigen.

Hervorzuheben ist, dass das IFRS Interpretations Committee im Jahr 2019 für mehr als 20 Themen endgültige Agendaentscheidungen getroffen hat. Unter anderem wurden mehrere Anwendungsfragen zu IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* und IFRS 16 *Leasingverhältnisse* beim IFRS Interpretations Committee erörtert und abschließend mittels Agendaentscheidung beantwortet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden in den teils sehr ausführlichen Begründungen zu den jeweiligen Entscheidungen wiedergegeben, was insbesondere im Fall des erstmals anzuwendenden IFRS 16 die Grundprinzipien dieses Standards oft auch jenseits der konkreten Fragestellung anschaulich darlegt.

Hierunter zu erwähnen sind eine Entscheidung zur Anwendung von IFRS 15 (Erlöserfassung bei verspäteten oder stornierten Flügen) sowie eine zur Anwendung von IFRS 9 (Bilanzierung von Kauf-/Verkaufsverträgen über nichtfinanzielle Vermögenswerte mit

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //



physischer Lieferung): In beiden Fällen hat das IFRS Interpretations Committee die reklamierte uneinheitliche Anwendungspraxis diskurtiert und letztlich die (einzig) sachgerechte Bilanzierungsweise formuliert. In diesen Fällen dürfte – zumindest in den betroffenen Branchen – teilweise eine Änderung der bisherigen Bilanzierung geboten sein, was gegebenenfalls zu spürbaren Effekten führen kann. Dies sollten die Unternehmen genau analysieren und würdigen.

Hervorzuheben ist ferner eine Agendaentscheidung des IFRS Interpretations Committees zu IFRS 16, und zwar zur Bestimmung der Leasinglaufzeit. Bereits nach der vorläufigen Agendaentscheidung gab es Kritik an der vom IFRS Interpretations Committee formulierten Auslegung sowie an der Tatsache, dass das IFRS Interpretations Committee die Antwort auf die eingereichte Fragestellung als klar aus IFRS 16 ableitbar ansieht. Nach der – gleichlautenden – endgültigen Agendaentscheidung, die nur mit knapper Mehrheit getroffen wurde, verstärkte sich die Kritik. Konstituenten kritisierten den Konsultationsprozess (*due process*) und konstatierten, dass das IFRS Interpretations Committee seine Auslegung nur rechtfertigen kann, wenn damit eine entsprechende Ergänzung des IFRS 16 einhergeht. Der Ausschuss für die Beaufsichtigung des Konsultationsprozesses (Due Process Oversight Committee) der IFRS-Stiftung griff diese Kritik auf, entschied daraufhin aber, dass die Agendaentscheidung prozesskonform getroffen wurde und daher als solche bestätigt wird.



▲▲ Claudia Nikolic  
▲ Prof. Dr. Christian Fink

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

Ferner erwähnenswert sind Entscheidungen des IFRS Interpretations Committees zur Bilanzierung von Cloud-Computing-Vereinbarungen sowie zur Bilanzierung von virtuellen Währungen (auch Kryptowährungen). Beide Themen betreffen zwei zunehmende Trends, deren Bilanzierung alles andere als klar ist. Es liegt jeweils nahe, zunächst die Anwendung von IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* zu prüfen. Gleichwohl wird schnell offensichtlich, dass weder dieser noch andere Standards hierfür klar zutreffende Regelungen enthalten. Zwar hat das IFRS Interpretations Committee jeweils eine (erste) Agendaentscheidung getroffen; es ist aber absehbar, dass weitere Fragen auftauchen und gegebenenfalls sogar neue, ergänzende Regelungen für diese Sachverhalte gebraucht werden.

Hinzuweisen ist auch auf eine Agendaentscheidung zur Anwendung von IAS 12 *Latente Steuern* und IFRIC 23 *Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung*. Diese erst kürzlich verabschiedete Interpretation zur Anwendung von IAS 12 im Fall von steuerlichen Unsicherheiten lässt offenbar zumindest Ausweissfragen offen, die das IFRS Interpretations Committee nun per Agendaentscheidung adressiert hat.

Erfreulich ist auch, dass sich der IASB und das IFRS Interpretations Committee entschlossen haben, die in den vergangenen Jahren lange diskutierte Frage zur Anwendung von IAS 21 *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse* im Fall von Beschränkungen beim Währungsumtausch nun durch eine Ergänzung des IAS 21 zu beantworten. Eine Änderung des Standards ist derzeit aber erst in Vorbereitung – noch ohne konkreten Zeitplan.

Selbstverständlich haben wir uns auch mit allen Änderungsprojekten des IASB, zu denen im Jahr 2019 Entwürfe publiziert wurden, intensiv befasst und jeweils unsere Sichtweise in Diskussionen des IFRS-FA gebildet und anschließend dem IASB kundgetan. Der IASB hatte 2019 konkret kleinere Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IFRS 16 *Leasingverhältnisse* und IAS 41 *Landwirtschaft* (via Sammel-Änderungsstandard Zyklus 2018-2020), IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*, IAS 12 *Ertragsteuern* sowie an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und dem IFRS-Leitlinien-dokument 2 (*Practice Statement 2*) vorgeschlagen. Vollständigkeitshalber seien hier noch die umfassenderen IASB-Änderungsvorschläge zu IFRS 17 *Versicherungsverträge* erwähnt, über die wir in einem separaten Abschnitt genauer berichten.

Schließlich möchten wir in diesem Zuge erwähnen, dass von vielen vorgesehenen, kleineren Standardänderungen – im Sinne der Standardpflege – im Jahr 2019 mit Ausnahme der Klarstellungen zu IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* und IFRS 9 *Finanzinstrumente* in Bezug auf die IBOR-Reform – keine einzige abgeschlossen wurde. Jedoch steht gemäß IASB-Arbeitsplan die Finalisierung zahlreicher Änderungen im ersten Halbjahr 2020 bevor. Damit würden auch endlich einige jener Bilanzierungsfragen geklärt, für welche das IFRS Interpretations Committee und/oder der IASB Klarstellungsbedarf erkannt und Lösungen in Form von echtem Standardsetting versprochen hatten.



▲▲ Prof. Dr. Andreas Barckow  
▲ Dr. Stefan Wich



**Stabil auf ganzer Linie.** Dank unserer stabilen finanziellen Situation und bewährten Organisationsstruktur konnten wir auch im vergangenen Jahr die fachliche und institutionelle Expertise deutscher Ersteller, Prüfer und Nutzer der Rechnungslegung in ihrer ganzen Vielfalt repräsentieren. Diesen Erfolg verdanken wir allen Mitwirkenden, die sich für unser Ziel – die Fortentwicklung der Finanzberichterstattung – einbringen, sei es finanziell, hauptberuflich, ehrenamtlich oder punktuell bei Interesse an bestimmten Themen. Ohne ihren Beitrag könnten wir keine Gipfel erstürmen.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STANDARDSETZERN

### World Standard Setters Conference

Die umfangreichste Zusammenkunft der nationalen Standardsetzer und Regionalorganisationen, die sich mit Fragen der Rechnungslegung befassen, ist die World Standard Setters Conference (Konferenz der nationalen Standardsetzer, WSS-Konferenz). Auf dieser Veranstaltung, die einmal im Jahr stattfindet und deren Teilnehmer aus der gesamten Welt anreisen, war das DRSC auch im Herbst 2019 durch seinen Präsidenten und den Exekutivdirektor vertreten.

Die WSS-Konferenz wird durch die IFRS-Stiftung ausgerichtet, welche auch die behandelten Inhalte vorgibt. Sie dient dem IASB in erster Linie als Forum zur Information der Standardsetzer über die Entwicklungen des abgelaufenen Jahres, aktuelle Themen und die nächsten Schritte. Gleichermaßen werden Rückmeldungen zu Projektfortschritten sowie Anwendungs- und Umsetzungsfragen aktiv gesucht. So werden einige der fachlichen Themen regelmäßig in Kleingruppensitzungen erörtert, um mit den Teilnehmern gezielt in den Austausch treten zu können. Zu den Themen der Konferenz gehörte unter anderem die Zusammenarbeit der nationalen Standardsetzer mit dem IASB. In einer Podiumsdiskussion, an der auch der DRSC-Präsident Prof. Dr. Andreas Barckow teilnahm, wurde unter anderem besprochen, wie sich nationale Standardsetzer und der IASB am besten unterstützen können, sei es bei der nationalen Umsetzung oder bei der eigentlichen Standardentwicklung.

Weitere Themen der Konferenz waren die zwischenzeitlich gestartete Konsultation zu primären Abschlussbestandteilen (*Primary Financial Statements*) sowie die Bilanzierung und insbesondere die Folgebewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten (*Goodwill & Impairment*). Außerdem wurde das IASB-Projekt zu preisregulierten Geschäftsvorfällen (*Rate-regulated Activities*) im Rahmen einer weiteren Podiumsdiskussion behandelt. Für uns ist die WSS-Konferenz eine gute Möglichkeit, uns mit einer großen Zahl an Partnerstandardsetzern auszutauschen und Kontaktpflege zu betreiben.

### International Forum of Accounting Standard Setters

Das International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) ist ein weltweites, informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer und weiterer Organisationen mit enger Beziehung zur Finanzberichterstattung. Im Gegensatz zur WSS-Konferenz kommen die IFASS-Zusammenkünfte zweimal im Jahr auf Initiative der nationalen Standardsetzer zustande. Das Forum hat das Ziel, die Zusammenarbeit der Standardsetzer untereinander zu fördern.

Letztmalig unter dem Vorsitz der ehemaligen Präsidentin des DRSC, Dr. h.c. Liesel Knorr, trafen sich im März 2019 die Teilnehmer des IFASS zu ihrer Frühjahrstagung. Diese fand in der argentinischen Hauptstadt Buenos Aires statt und behandelte eine Vielzahl von Themen der Rechnungslegung. Dabei waren wir gleich zweimal mit Themen und Vorträgen vertreten: Prof. Dr. Sven Morich wies auf diverse Fallstricke in Bezug auf die elektronische Berichterstattung nach dem ESEF-Format hin; Prof. Dr. Andreas Barckow und

Dr. Thomas Schmotz stellten ein Bilanzierungsproblem vor, welches sich im Zuge der Befassung mit dem IASB-Diskussionspapier DP/2018/1 *Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital (Financial Instruments with Characteristics of Equity)* ergeben hatte. Auf unsere Beiträge bekamen wir sehr gute Rückmeldungen, auch von den Vertretern des IASB. Weitere Themen waren Forschungsprojekte der IFASS-Teilnehmer (EFRAG: Übertragungen ohne direkte Gegenleistung; Standardsetzer aus Großbritannien: Variable und bedingte Gegenleistungen), der Wertminderungstest gemäß IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* sowie ein von der Delegation aus Indien eingereichtes Thema zum Ausweis von Finanzierungskosten. Außerdem wurde der neue IFRS 17 *Versicherungsverträge* lebhaft und teilweise kontrovers diskutiert.

Erstmals unter dem Vorsitz von Yasunobu Kawanishi vom japanischen Standardsetzer traf sich das IFASS im Oktober 2019 in London und befasste sich unter anderem mit Nachhaltigkeitsthemen und immateriellen Werten, der Bilanzierung von Geschäftswerten sowie mit der Anwendung des IFRS 16 *Leasingverhältnisse*.

Diese Zusammenkünfte sind für uns von entscheidender Bedeutung, um gemeinsame Themen mit anderen Standardsetzern zu erörtern, Erfahrungswerte auszutauschen und Partner für gemeinsame Anstrengungen zu finden.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## Anderweitige Plattformen

---

Neben den vorstehend beschriebenen Zusammenkünften auf globaler Ebene bringen wir uns zudem regelmäßig mit aktuellen Themen und Standpunkten in verschiedenen Diskussionsrunden anderer Standardsetzer ein. Hier ist unter anderem das Consultative Forum of Standard Setters, CFSS, zu nennen, in welchem die durch EFRAG bei ASAF zu vertretende Position mit den Standardsetzern in Europa vorbereitet und abgestimmt wird. Daneben befinden wir uns in einem regelmäßigen direkten Kontakt zu ausgewählten Standardsetzern, mit denen wir in nicht öffentlichen Sitzungen auch vertrauliche Themen ansprechen und sondieren können. Vor allem aber stehen auf den halbjährlich stattfindenden multilateralen Treffen länderübergreifende Rechnungslegungsthemen von gemeinsamem Interesse auf der Agenda. So haben wir im Jahr 2019 hinsichtlich immaterieller Vermögenswerte erste Überlegungen für ein gemeinschaftliches Arbeitspapier mit den Standardsetzern aus Großbritannien, Japan, Kanada und den USA getätigt, welches zu einem späteren Zeitpunkt beim IASB in etwaigen Forschungsprojekten zu diesem Thema Verwendung finden soll.

## WEITERE AKTIVITÄTEN

Nicht nur die Tätigkeiten der internationalen Standardsetzer, sondern auch die Aktivitäten anderer Organisationen und Institutionen, die sich mit Themen der Finanz- und Unternehmensberichterstattung im weiteren Sinne befassen, haben wir stets im Visier. Hier sind neben dem IDW insbesondere die ESMA, die Europäische Kommission sowie der Europäische Wirtschaftsprüferverband (Accountancy Europe) zu nennen.

Darüber hinaus sind vielfältige Außenauftritte des Präsidiums und der Mitarbeiter bei nationalen und internationalen Konferenzen, Podiumsdiskussionen und Arbeitskreissitzungen zu erwähnen. Dabei seien stellvertretend die regelmäßig stattfindenden Fachkonferenzen des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), das Berliner Bilanz Forum des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI) sowie die Amadeus FiRe Finanz- und Rechnungswesen Kongresse genannt. Der Präsident des DRSC ist im Beirat der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. vertreten und leistet dort als aktives Mitglied der Arbeitskreise „Externe Unternehmensrechnung“, „Integrated Reporting“ sowie „Corporate Governance Reporting“ einen wesentlichen Beitrag bei der Befassung mit Fragestellungen zur Finanzberichterstattung. Daneben wirken wir als regelmäßiges Gastmitglied im Arbeitskreis „Externe Rechnungslegung“ der Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung e.V. (GEFIU), der deutschen Vereinigung von Finanzvorständen oder Finanzdirektoren von Unternehmen aus Industrie und Handel, Versicherungen, Banken und anderen Finanzdienstleistern mit.

Durch die Beteiligung an diesen Veranstaltungen vergrößern und vertiefen wir das von uns erhobene Meinungsspektrum unter deutschen Unternehmen, bringen unseren Kenntnisstand in die Diskussionen ein und profitieren umgekehrt von den Erfahrungswerten der anderen.

Über zwei wesentliche Projekte, beide initiiert von der Europäischen Kommission, die wir 2019 aktiv begleitet haben, berichten wir auf den nachfolgenden Seiten.

### **Aktivitäten der Europäischen Kommission zur Erweiterung der unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung**

---

Der Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung (*Action Plan on Sustainable Finance*) der Europäischen Kommission vom März 2018 sieht eine Reihe von (Legislativ-)Maßnahmen vor, zu denen auch die Erweiterung der Kommissionsleitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung gehört. Diese unverbindlichen Leitlinien waren im August 2017 von der Kommission als Hilfestellung für Unternehmen herausgegeben worden, die gemäß der CSR-Richtlinie beziehungsweise Art. 19a der Bilanzrichtlinie unter die nichtfinanzielle Berichtspflicht fallen. Vor dem Hintergrund des Aktionsplans zur nachhaltigen Finanzierung hat die Kommission den Leitlinien einen neuen Anhang hinzugefügt. Dieser adressiert die klimabezogenen Angaben, welche die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD, eine Arbeitsgruppe der G20) ebenfalls im Jahr 2017 veröffentlicht hatte. Zur Ausarbeitung dieses neuen Anhangs hatte

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //



▲ Andreas Thiele (links), Dr. Jörg Wallbaum (rechts)



▲▲ Prof. Dr. Isabel von Keitz  
▲ Jens Berger



die Kommission – wie auch für andere Maßnahmen des Aktionsplans – eine externe Arbeitsgruppe (Technical Expert Group, TEG) mit den notwendigen Vorarbeiten beauftragt.

Im Januar 2019 veröffentlichte diese Arbeitsgruppe ihren Bericht über die Angabe klimabezogener Informationen (*Report on Climate-related Disclosures*), der als Entwurf ihrer Empfehlungen an die Kommission drei Wochen lang kommentiert werden konnte. Wir haben die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt und der TEG Ende Januar unsere Ansichten mitgeteilt. Wir kritisierten unter anderem die fehlende Kohärenz der TCFD-Empfehlungen mit den Vorgaben aus der CSR-Richtlinie: Bei den Angaben der TCFD stehen die Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen im Mittelpunkt, wogegen die neuen Berichtselemente der CSR-Richtlinie die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte (zum Beispiel das Klima) behandeln. Außerdem problematisierten wir die vom verbreiteten Verständnis der Richtlinie abweichende Interpretation der doppelten Wesentlichkeit. Hierbei wird sich nämlich vom Wortlaut der Richtlinie folgenreich entfernt: Die Bedingung für die nichtfinanziellen Berichtspflichten – Wesentlichkeit für das Verständnis der Auswirkungen auf das Unternehmen und die Umwelt (so in der Richtlinie) – wird letztlich in eine Wesentlichkeit für das Verständnis der Auswirkungen auf das Unternehmen oder die Umwelt umgedeutet.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //



▲▲ Karsten Ganssaue,  
Mitglied des IFRS Interpretations Committees  
▲ Guido Fladt

Ähnlich äußerten wir uns gegenüber der Kommission, die den neuen Anhang zu ihren unverbindlichen Leitlinien als Entwurf vier Wochen später ebenfalls zur Konsultation stellte und schließlich im Juni 2019 unter dem Titel *Guidelines on reporting climate-related information* final veröffentlichte. Auch nutzten wir verschiedene Gelegenheiten, unsere Kritik öffentlich zu adressieren und uns mit anderen interessierten beziehungsweise betroffenen Parteien und Personen auszutauschen, so zum Beispiel auf der Konferenz „Der EU Sustainable Finance Action Plan – Neue Anforderungen und Chancen für Unternehmen und institutionelle Investoren“ des Deutschen Aktieninstituts im Mai 2019, bei der wir auf einer Podiumsdiskussion vertreten waren.

### Referenten- und Regierungsentwurf zur Umsetzung der ESEF-Finanzberichterstattung

#### Hintergrund

Am 20. September 2019 hat das BMJV gemeinsam mit dem BMF den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen aus der EU-Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie) im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte zur Konsultation gestellt. Der RefE enthält Vorschläge zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie, wonach Jahresfinanzberichte ab 1. Januar 2020 in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (*European Single Electronic Format*, ESEF) erstellt werden müssen.

ESMA veröffentlichte hierzu bereits im Dezember 2017 ihren abschließenden Bericht, der den geforderten Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards (*Regulatory Technical Standard – RTS*) zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats enthielt. ESEF verfolgt demnach zwei Ziele: Zum einen soll die (elektronische) Zugänglichkeit des Jahresfinanzberichts als Ganzes verbessert werden. Zum anderen sollen die Analyse und Vergleichbarkeit der Finanzinformationen des darin enthaltenen Konzernabschlusses durch deren Strukturierung entlang einer vorgegebenen Taxonomie verbessert werden (sogenanntes „tagging“, zu Deutsch „Auszeichnung“).

Im Dezember 2018 erließ die Europäische Kommission den ESMA-Entwurf des RTS als delegierte Verordnung (EU) 2018/815 (ESEF-VO). Diese wurde am 29. Mai 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat somit in Kraft. Um Anpassungen der IFRS, Änderungen an der XBRL-Spezifikation oder andere technische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird die ESEF-VO periodisch aktualisiert werden. So wurde im September 2019 durch die Europäische Kommission die delegierte Verordnung (EU) 2019/2100 zur Änderung des ESEF-VO erlassen und am 16. Dezember 2019 veröffentlicht. Gegenstand dieser Aktualisierung sind zwischenzeitlich von der IFRS-Stiftung vorgenommene Überarbeitungen an der IFRS-Taxonomie. Bemerkenswert an diesem Prozess ist, dass – anders als nach einer Änderung der IFRS selbst – für eine Aktualisierung des RTS beziehungsweise der delegierten Verordnung kein EU-Indossierungsprozess unter Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten (sogenanntes Komitologieverfahren) notwendig ist.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### Inhalte des Referentenentwurfs

Hauptinhalt des RefE sind vorgeschlagene Änderungen im Handelsbilanzrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen:

- elektronische Aufstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse, der Lage- und Konzernlageberichte sowie ihre (Konzern-)Bilanzseite und (Konzern-)Lageberichtseite im Format Extensible Hyper Text Markup Language (XHTML),
- Auszeichnung der betroffenen IFRS-Konzernabschlüsse auf Basis der ESEF-Taxonomie mithilfe der Inline eXtensible Business Reporting Language (iXBRL) sowie
- elektronische Formvorgaben für die Unterzeichnung der betroffenen Abschlüsse und Bilanzseite.

Gegenstand der sich daran anschließenden Vorschriften zur Offenlegung, Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle sind laut RefE die elektronischen Dokumente.

Wenngleich die ESEF-VO grundsätzlich unmittelbare Wirkung in den EU-Mitgliedstaaten entfaltet, macht eine besondere Befreiungsvorschrift des § 114 Abs. 1 Satz 1 WpHG diesen nationalen Gesetzgebungsprozess notwendig. Hiernach hat ein Unternehmen, das als Inlandsemitent Wertpapiere begibt, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres nur dann einen Jahresfinanzbericht aufzustellen und offenzulegen, sofern es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der Einzelbestandteile des Jahresfinanzberichts verpflichtet ist. Durch diese Bezugnahme auf die handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung wird bislang eine Doppelpublikation der betroffenen Unternehmen nach WpHG und HGB verhindert. Unter Beibehaltung dieser Ver-

meidungsvorschrift schlägt der RefE daher insbesondere Änderungen im Handelsbilanzrecht vor.

Der RefE war im Zuge der Stellungnahmen von Unternehmen, Prüfern und Verbänden breiter Kritik ausgesetzt. Dabei wurden insbesondere Kosten-Nutzen-Argumente von den Konstituenten hervorgebracht und hinterfragt, inwieweit die intendierte Vergleichbarkeit der Finanzberichterstattung durch ESEF tatsächlich erreicht werden könne. Ferner ist noch nicht absehbar, inwieweit sich Art und Umfang einer Abschlussprüfung im Zuge der neuen Formatvorgaben verändern werden, denn dieser Aspekt wurde seinerzeit in der Kosten-Nutzen-Analyse bei Entwicklung des RTS durch ESMA nicht berücksichtigt.

Dass die Umsetzung von iXBRL eine Herausforderung für die Unternehmenspraxis darstellt, zeigte auch das durch das DRSC im November 2019 durchgeführte 1. Anwenderforum zu ESEF. Ergänzend zu den vorgenannten Aspekten wurde dort deutlich, dass auch zeitliche Wechselwirkungen mit dem Finanzkalender schwer wiegen könnten, wenn sich zusätzliche Prozessschritte bei einer elektronischen Abschlusserstellung und Qualitätssicherung ergeben.

### Regierungsentwurf vom 22. Januar 2020

Am 22. Januar 2020 hat die Bundesregierung nunmehr den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Regierungsentwurf (RegE) zur Einführung des ESEF beschlossen. Der RegE weicht von den Vorschlägen des RefE ab und greift verschiedene Kritikpunkte der

diesbezüglichen Stellungnahmen auf. Demnach werden zunächst nur die handelsrechtlichen Offenlegungsvorgaben im ESEF für kapitalmarktorientierte Unternehmen neu gefasst sowie deren Qualitätssicherung inklusive Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle erstmalig geregelt. Die Vorgaben zur (schriftlichen) Aufstellung der Elemente des Jahresfinanzberichts bleiben jedoch weitestgehend unberührt.

Im Gesellschaftsrecht ergeben sich – anders als noch im RefE – keine Änderungsvorschläge für die Informationserfordernisse an die Gesellschafter im Vorfeld von Versammlungen zur Entgegennahme oder Feststellung/Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses oder zur Beschlussfassung über andere Maßnahmen. Hier sind demnach weiterhin die papiergebundenen Fassungen maßgeblich.

Das DRSC wird sich ausführlich mit dem RegE befassen und die Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen im deutschen Rechtsraum erörtern. Von besonderer Relevanz erscheint die Tatsache, dass ESEF von der Europäischen Kommission und auch vom deutschen Gesetzgeber als prüfungspflichtiges Berichterstattungsformat interpretiert wird. Daraus ergeben sich vielfältige Herausforderungen in inhaltlicher, prozessualer und zeitlicher Hinsicht. Wir werden diese Aktivitäten weiterhin eng begleiten.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Im vergangenen Jahr haben wir die folgenden Stellungnahmen und Verlautbarungen veröffentlicht. Die vollständigen Texte der unten genannten Dokumente können auf unserer Internetseite unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

### I. Stellungnahmen an den IASB

01/04/2019	ED/2018/2 Onerous Contracts – Cost of Fulfilling a Contract (Proposed amendments to IAS 37)
17/06/2019	ED/2019/1 Interest Rate Benchmark Reform (Proposed amendments to IFRS 9 and IAS 39)
22/07/2019	ED/2019/2 Annual Improvements to IFRS Standards 2018 – 2020
16/09/2019	ED/2019/4 Amendments to IFRS 17
27/09/2019	ED/2019/3 Reference to the Conceptual Framework (Proposed amendments to IFRS 3)
25/10/2019	ED/2019/5 Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction (Proposed Amendments to IAS 12)
22/11/2019	ED/2019/6 Disclosure of Accounting Policies (Proposed amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2)

### II. Stellungnahmen an das IFRS Interpretations Committee

06/02/2019	IFRS Interpretations Committee’s tentative agenda decisions in its November 2018 meeting
15/05/2019	IFRS Interpretations Committee’s tentative agenda decisions in its March 2019 meeting

Veröffentlichungsdatum Thema

19/08/2019	IFRS Interpretations Committee’s tentative agenda decisions in its June 2019 meeting
11/11/2019	IFRS Interpretations Committee’s agenda decisions in its September 2019 meeting

### III. Stellungnahmen an die IFRS-Stiftung

29/07/2019	Proposed amendments to the IFRS Foundation Due Process Handbook
------------	---

### IV. Stellungnahmen an EFRAG

#### a) Stellungnahmen zu Stellungnahmeentwürfen von EFRAG

01/04/2019	DCL on IASB’s ED/2018/2 Onerous Contracts – Cost of Fulfilling a Contract (Proposed amendments to IAS 37)
25/10/2019	DCL on IASB’s ED/2019/5 Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction (Proposed Amendments to IAS 12)

#### b) Stellungnahmen zu sonstigen Verlautbarungen von EFRAG

11/03/2019	DP Non-exchange Transfers („NETs“): A role for societal benefit?
28/06/2019	EFRAG Questionnaire on Equity Instruments – Research on Measurement
14/11/2019	DP Accounting for Pension Plans with an Asset-Return Promise

### V. Stellungnahmen an andere Organisationen

31/01/2019	Technical Expert Group on Sustainable Finance: Report on Climate-related Disclosures
14/03/2019	European Commission’s Consultation Document on the Update of the Guidelines on Non-financial Reporting



**Veränderungen spiegeln und handeln.** Die Unternehmensberichterstattung gerät zunehmend in den Fokus gesellschaftspolitischer Zwecke. So gewinnen nichtfinanzielle Aspekte immer mehr an Bedeutung. Wir beobachten die aktuelle Entwicklung sowie deren Auswirkungen auf unsere Arbeit sehr genau. Als Standardsetzer sehen wir uns gerade dann gefordert, wenn davon die Finanzberichterstattung betroffen ist.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## III. Mitglieder im Fokus

Dieses Kapitel widmet sich unseren Aktivitäten, die wir im Jahr 2019 exklusiv für unsere Mitglieder erbracht haben. Dabei sind insbesondere die regelmäßig stattfindenden Telefonkonferenzen mit den Rechnungswesenleitern (sogenannte CAO-Calls) sowie unsere Anwenderforen zu nennen, über die wir nachfolgend berichten.

Bei dieser Art der Zusammenarbeit ist es uns besonders wichtig, dass die Kommunikation multidirektional stattfindet. Einerseits versorgen wir unsere Mitglieder mit Informationen zu aktuellen Themen in der Finanzberichterstattung. Andererseits fordern wir die Meinungsäußerung und ausdrückliches Feedback zu ausgewählten Themen bei unseren Mitgliedern aktiv ein. Nicht zuletzt bieten wir unseren Mitgliedern Möglichkeiten zu einem Austausch von Erfahrungen und Fragen untereinander.

### ANWENDERFOREN

Bereits seit dem Jahr 2015 veranstaltet das DRSC regelmäßig themenspezifische Diskussionsforen, die exklusiv unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden offenstehen. Jedes dieser Anwenderforen dient in erster Linie den Abschlusserstellern, aber auch Wirtschaftsprüfern als Plattform zum Austausch von Erfahrungen und Fragen bei der Umsetzung neuer Standards in Deutschland. Zwischenzeitlich haben wir weitere Foren dieser Art etabliert, die sich einer regen Beteiligung erfreuen. Insbesondere wollen wir damit unseren Mitgliedern, die den Verein finanziell tragen und unterstützen, einen weiteren Mehrwert bieten. Auch wenn die Abschlussersteller im Fokus stehen, sind alle Mitglieder des DRSC zur Mitwirkung aufgerufen und eingeladen.

Im Jahr 2019 wurden weitere DRSC-Anwenderforen zur (Konzern-)Lageberichterstattung sowie erstmalig zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF durchgeführt. Auch diese Foren boten unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dienten als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf weitere Anwenderforen im Jahr 2020.

### Anwenderforum zur Konzernlageberichterstattung

Das im Jahr 2018 eingerichtete Anwenderforum zur (Konzern-)Lageberichterstattung – veranlasst durch die Erweiterung des DRS 20 um Konkretisierungen zu den neuen Berichtsanforderungen aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – fand im Herbst des abgelaufenen Jahres zum dritten Mal statt.

Die Teilnehmer dieses Treffens diskutierten unter anderem die formalen Fallstricke, die sich aus einer freiwilligen Inhaltsprüfung der nichtfinanziellen Erklärung ergeben, sowie die Regelungsunschärfen bei den Vorgaben in Gesetz und DRS 20 zur nichtfinanziellen Risikoberichterstattung. Außerdem wurde die zukünftige Agenda des European Corporate Reporting @EFRAG besprochen.

Damit ist diese Veranstaltungsreihe jedoch nicht beendet. Auch für das Jahr 2020 ist mindestens ein weiteres Treffen dieses Anwenderforums vorgesehen.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

Am 27. November 2019 fand in Berlin das erste Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF statt, bei dem sich über 50 Unternehmensvertreter, Wirtschaftsprüfer und Verbände zu ESEF austauschten.

Veranlasst war dies unter anderem durch den vom BMJV gemeinsam mit dem BMF am 20. September 2019 vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen aus der EU-Richtlinie 2013/50/EU im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte. Demnach wird die Unternehmensberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen durch die Vorgabe eines einheitlichen europäischen elektronischen Formats für den Jahresfinanzbericht für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2020 harmonisiert.

Die Teilnehmer diskutierten unter anderem die Themen:

- Umsetzung von iXBRL (Inline eXtensible Business Reporting Language) in der Unternehmenspraxis,
- europäischer Rechtsrahmen des ESEF,
- Taxonomiepflege und Anhangsauszeichnungen – Praxiserfahrungen,
- legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland.

Dabei wurde deutlich, dass die Einführung eines elektronischen Berichtsformats im Sinne des Referentenentwurfs in fachlicher und technischer Hinsicht eine Herausforderung für die betroffenen Unternehmen darstellt. Das nächste Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung findet am 18. März 2020 statt. Man darf gespannt sein, wie praxistauglich die Teilnehmer den zwischenzeitlich veröffentlichten Regierungsentwurf dann einschätzen.

### CAO-CALLS

Seit mehreren Jahren bieten wir den Rechnungswesenleitern jener DRSC-Mitglieder, die börsennotierte Unternehmen sind, die Möglichkeit eines direkten Austauschs mit uns und miteinander in Form von Telefonkonferenzen an (Chief Accounting Officers Calls, CAO-Calls). Wir führen diese Telefonkonferenzen drei- bis viermal pro Jahr durch, um die Unternehmen in komprimierter Form vorrangig über solche Themen zu unterrichten, die aktuell sind und unmittelbar Handlungsbedarf mit sich bringen. Zugleich bitten wir die Unternehmen zu ausgewählten Themen oder Fragen aktiv um Feedback, wobei dies nicht nur dem DRSC zugutekommt, sondern auch den Austausch der Teilnehmer untereinander ermöglicht.

Schwerpunkte im vergangenen Jahr waren vor allem die EU-Initiative für die elektronische Finanzberichterstattung nach ESEF sowie Entwicklungen rund um die nichtfinanzielle Berichterstattung. Ferner haben wir unsere Überarbeitungen der DRS sowie die Konsultationen der EFRAG vorgestellt und diskutiert. Schließlich haben wir einen regelmäßigen Überblick über die laufenden Standardsetzungsaktivitäten des IASB vermittelt.

Unsererseits gilt allen Beteiligten ein ausdrücklicher Dank für die zahlreiche Teilnahme an dieser Veranstaltungsreihe und zugleich der Wunsch, auch in Zukunft an Feedback und Meinungsäußerungen nicht zu sparen.



**Sicher in alle Richtungen.** Seit mehr als 20 Jahren setzen unsere Mitglieder großes Vertrauen in uns. Darauf, dass wir stets die aktuellen Entwicklungen und Trends in der Finanzberichterstattung wahrnehmen, aufgreifen und analysieren. In ihrem Interesse behalten wir zu jeder Zeit die Gesamtheit der Perspektiven im Blick. Wir wägen Argumente in alle Richtungen ab, um die entscheidenden Informationen rechtzeitig und fokussiert an sie zu übermitteln. Für und zusammen mit unseren Mitgliedern gestalten wir Wege, um gemeinsam weiterzukommen.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

**IV. Finanzielle Informationen //**

V. Organe und Gremien //

## IV. Finanzielle Informationen

### FINANZIERUNG

Das DRSC finanziert seine Tätigkeit vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen. Etwaige Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit darf das DRSC nur für die satzungsmäßigen Zwecke einsetzen, insofern verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ist selbstlos tätig und erfüllt seinen Zweck als Berufsverband für seine Mitglieder. Ungeachtet der Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse erhält das DRSC für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Mittel der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Jahresbeträge wird gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Beitragsordnung mit Stand vom 2. Juli 2015 sieht folgende Jahresbeiträge vor:

<b>Jahresbeiträge</b>	<b>EUR</b>
Unternehmen (je nach Notierung)	10 000 – 50 000
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (je nach Prüfungsumsatz)	10 000 – 50 000
Verbände	ab 20 000
Natürliche Personen	1 000

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. [Finanzielle Informationen](#) //

V. Organe und Gremien //

## JAHRESABSCHLUSS

### Bilanz zum 31. Dezember 2019

<b>AKTIVA (TEUR)</b>	<b>31/12/2019</b>	<b>31/12/2018</b>	<b>PASSIVA (TEUR)</b>	<b>31/12/2019</b>	<b>31/12/2018</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	27	46	I. Ergebnisvortrag	1 842	1 597
II. Sachanlagen	21	30	II. Jahresüberschuss	89	245
	48	76		1 931	1 842
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2	4	Sonstige Rückstellungen	168	153
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2 090	1 935		168	153
	2 092	1 939	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	5	18	I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10	4
			II. Sonstige Verbindlichkeiten	36	34
				46	38
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2 145</b>	<b>2 033</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2 145</b>	<b>2 033</b>

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

[IV. Finanzielle Informationen](#) //

V. Organe und Gremien //

## JAHRESABSCHLUSS

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

(TEUR)	2019	2018
1. Mitgliedsbeiträge	2 232	2 305
2. Sonstige Erträge	87	131
3. Personalaufwand	- 1 331	- 1 319
4. Abschreibungen	- 29	- 25
5. Sonstige Aufwendungen	- 520	- 497
6. Beiträge an die EFRAG	- 350	- 350
7. Einnahmen Beiträge an die IFRS Foundation	782	856
8. Weiterleitung Beiträge an die IFRS Foundation	- 782	- 856
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>89</b>	<b>245</b>

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. [Finanzielle Informationen](#) //

V. Organe und Gremien //

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.,  
Berlin:

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. **Finanzielle Informationen** //

V. Organe und Gremien //

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 31. Januar 2020

FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**Hoppen**

Wirtschaftsprüfer

**Jachtner**

Wirtschaftsprüfer

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

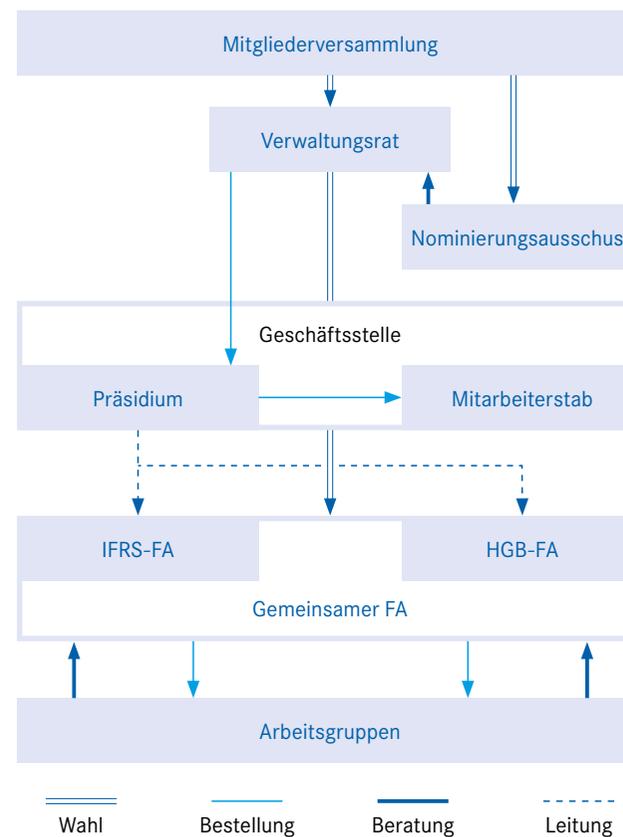
III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

# V. Organe und Gremien

Gemäß aktueller Satzung vom 2. Juli 2018 verfügt das DRSC über folgende Organe und Gremien, die die Arbeit des Vereins steuern und gestalten.



## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet, beschließt unter anderem über die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses, die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über Satzungsänderungen.

Da die Mitgliederstruktur im gesamtwirtschaftlichen Interesse die unterschiedlichen Belange der an der Rechnungslegung Beteiligten repräsentieren soll, wird jedes Mitglied einem der folgenden Segmente zugeordnet:

- kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „A“),
- nicht kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „B“),
- Banken und Verbände (Segment „C“),
- Versicherungen und Verbände (Segment „D“),
- Wirtschaftsprüfung und Verbände (Segment „E“).

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## DRSC-Mitglieder

### Unternehmen und Verbände

Aareal Bank AG

Allianz SE

Altana AG

AMANA treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH [\(seit 15. Dezember 2019\)](#)

BASF SE

Bayer AG

BDO AG

Bertelsmann SE & Co. KGaA

Bilfinger SE [\(bis 31. Dezember 2019\)](#)

BMW - Bayerische Motorenwerke AG

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.

Commerzbank AG

Continental AG

Covestro AG [\(seit 3. Juli 2019\)](#)

Daimler AG

DB Privat- und Firmenkundenbank AG

Deloitte GmbH

Deutsche Bahn AG

Deutsche Bank AG

Deutsche Lufthansa AG

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom AG

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Dr. August Oetker KG

Drägerwerk AG & Co. KGaA

E.ON SE

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Ernst & Young GmbH

Evonik Industries AG

Franz Haniel & Cie. GmbH

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Fresenius SE & Co. KGaA

Freudenberg & Co. KG

Generali Deutschland AG

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Henkel AG & Co. KGaA

Hornbach Holding AG & Co. KGaA

Infineon Technologies AG

innogy SE [\(bis 31. Dezember 2019\)](#)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

K+S AG

Klöckner & Co SE

KPMG AG

LANXESS AG

Linde AG

MAN SE

Mazars GmbH & Co. KG

Merck KGaA

Metro AG

MTU Aero Engines AG [\(seit 1. April 2019\)](#)

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG

Nordex SE

OSRAM Licht AG

Otto GmbH & Co. KG

PKF Deutschland GmbH

PricewaterhouseCoopers GmbH

ProSiebenSat.1 Media SE

Robert Bosch GmbH

Rödl & Partner GmbH

RWE AG

SAP SE

Schwarz Dienstleistung KG

Siemens AG

Südzucker AG

Talanx AG

ThyssenKrupp AG

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Villeroy & Boch AG [\(bis 31. Dezember 2019\)](#)

Volkswagen AG

Vonovia SE

Warth & Klein Grant Thornton AG

Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts

ZF Friedrichshafen AG

### Natürliche Personen

Prof. Dr. Edgar Löw

Hans-Christoph Seewald

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat 20 Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums, fest. Er wählt die Mitglieder der Fachausschüsse; er bestellt, berät und überwacht das Präsidium. Die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats (mit Ausnahme von Götz Treber, der bis 1. Juli 2022 bestellt wurde) endet am 9. Juli 2020.

### Vorsitzender

#### Dr. Ralf P. Thomas

Mitglied des Vorstands, Siemens AG

### Stellvertretender Vorsitzender

#### Prof. Dr. Dieter Truxius

Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,  
Universität Mannheim

### Schatzmeister

#### Prof. Dr. Norbert Winkeljohann (WP, StB)

In eigener Praxis tätig

### Mitglieder

#### Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer

Mitglied des Vorstands, Robert Bosch GmbH

#### Klaus Eckmann (WP, StB)

Mitglied des Vorstands, BDO AG

#### Dr. Bernhard Günther

Mitglied des Vorstands, innogy SE

#### Paul Hagen

Mitglied des Aufsichtsrats, HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

#### Albert Hasselmeyer

In eigener Praxis tätig

#### Dr. Christoph Hütten

Chief Accounting Officer, SAP SE

#### Carsten Knobel

Mitglied des Vorstands, Henkel AG & Co. KGaA

#### Robert Köthner

Chief Accounting Officer, Daimler AG

#### Simone Menne

In eigener Praxis tätig

#### Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (WP, StB)

Sprecher des Vorstands, Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

#### Dr. Christian Ossig

Mitglied der Hauptgeschäftsführung, Bundesverband deutscher  
Banken e.V.

#### Dr. Eckhard Ott (RA, WP, StB)

Vorsitzender des Vorstands, DGRV - Deutscher Genossenschafts-  
und Raiffeisenverband e.V.

#### Andreas Roeper

Vice President Corporate Controlling, Uniper SE

#### Dr. Roman Sauer

Leiter Group Accounting & Reporting, Allianz SE

#### Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied,  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

#### Götz Treber (seit 2. Juli 2019)

Leiter Finanzregulierung, Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.

#### Dr. Axel Wehling (bis 2. Juli 2019)

Bis 31. Dezember 2018 Mitglied der Hauptgeschäftsführung,  
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.  
(GDV)

#### Ute Wolf

Finanzvorstand, Evonik Industries AG

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. [Organe und Gremien](#) //

## NOMINIERUNGAUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss hat sieben Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse. Die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Nominierungsausschusses endet am 9. Juli 2020.

### Vorsitzender

---

**Dr. Thomas Wittig**

Leiter BMW Group Financial Services, BMW AG

### Stellvertretender Vorsitzender

---

**Peter Krieg**

In eigener Praxis tätig

### Mitglieder

---

**Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking**

Lehrstuhl für BWL, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, Goethe-Universität Frankfurt a. M.

**Rolf Friedhofen** (WP, StB)

In eigener Praxis tätig

**Prof. Dr. Bernhard Pellens**

Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung,  
Ruhr-Universität Bochum

**Dr. Wolfgang Russ** (WP, StB)

Partner, Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG

**Hans-Jürgen Säglitz**

Leiter Rechnungslegung, Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

## PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aktuell aus dem Präsidenten. Der Präsident wird von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein und die Fachausschüsse sowie deren Arbeit nach außen und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Er leitet die Fachausschüsse ohne Stimmrecht.

Zur Unterstützung des Präsidenten bei der Führung der Geschäfte des Vereins wurde durch den Verwaltungsrat ein Exekutivdirektor als besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB berufen.

### Präsident

---



**Prof. Dr. Andreas Barckow**

(bestellt bis 28. Februar 2021)

### Exekutivdirektor

---



**Prof. Dr. Sven Morich** (WP, StB)

(bestellt bis 30. November 2022)

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## FACHAUSSCHÜSSE

Die Facharbeit des DRSC erfolgt weitgehend in den Fachausschüssen – IFRS-FA, HGB-FA und dem Gemeinsamen FA. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt. Sie üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgestellten Grundsätze und Leitlinien unabhängig aus.

IFRS-FA und HGB-FA bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen. Der Gemeinsame FA besteht aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse. Er ist unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Zuständigkeiten der Fachausschüsse ausnahmsweise zuständig für Finanzberichtsthemen, die übergreifend und gleichermaßen für kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen von Bedeutung sind.

### IFRS-FA



**Jens Berger**

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Leiter des IFRS Centre of Excellence,  
Deloitte GmbH  
(seit 1. Dezember 2019,  
bestellt bis 30. November 2024)



**Guido Fladt** (WP, StB, CPA)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Leiter des National Office,  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
(bis 26. Oktober 2019)



**Prof. Dr. Sven Hayn** (WP CPA)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Assurance Partner, Ernst & Young GmbH  
(bestellt bis 26. Oktober 2020)



**Bianca Hoffman**

Kategorie: Ersteller  
Leiterin Group Accounting Policy Department,  
Allianz SE  
(bis 2. Juli 2019)



**Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch**

Kategorie: Hochschullehrer  
Institut für Rechnungslegung und Wirtschafts-  
prüfung, Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster  
(bestellt bis 26. Oktober 2020)



**Andreas Thiele**

Kategorie: Ersteller  
Leiter Accounting Policy Department, Allianz SE  
(seit 2. Juli 2019,  
bestellt bis 30. November 2022)



**Dr. Jörg Wallbaum**

Kategorie: Ersteller  
Chief Accounting Officer, Uniper SE  
(bestellt bis 30. April 2022)



**Dr. Christoph Weber**

Kategorie: Ersteller  
Abteilungsleiter Konzern/Grundsatz, Helaba  
Landesbank Hessen-Thüringen  
(bestellt bis 26. Oktober 2021)



**Dr. Stefan Wich**

Kategorie: Ersteller  
Leiter Group Accounting Standards, Merck KGaA  
(bestellt bis 30. November 2021)

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## HGB-FA



### **Dr. Stephan Brandt**

Kategorie: Ersteller  
Bereichsleiter Finanzen und Controlling,  
Investitionsbank Berlin  
(bestellt bis 26. Oktober 2021)



### **Prof. Dr. Bernd Grottel** (WP StB)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Mitglied des Vorstands, KPMG Bayerische  
Treuhandgesellschaft AG  
(bestellt bis 26. Oktober 2021)



### **Claudia Nikolic** (StB)

Kategorie: Ersteller  
Prokuristin Konzernrechnungswesen,  
Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G.  
(bestellt bis 30. November 2023)



### **Prof. Dr. Brigitte Eierle**

Kategorie: Hochschullehrer  
Lehrstuhl für BWL, insbesondere Internationale  
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Otto-  
Friedrich-Universität Bamberg (seit 1. Dezember  
2019, bestellt bis 30. November 2024)



### **Prof. Dr. Isabel von Keitz**

Kategorie: Hochschullehrer  
Fachbereich Wirtschaft, Fachhochschule  
Münster  
(bis 26. Oktober 2019)



### **Cedric von Osterroht** (StB)

Kategorie: Ersteller  
Geschäftsbereichsleiter Rechnungswesen,  
EDEKA Minden-Hannover Zentralverwaltungs-  
gesellschaft mbH  
(bestellt bis 26. Oktober 2020)



### **Prof. Dr. Christian Fink**

Kategorie: Hochschullehrer  
Professur für externes Rechnungswesen und  
Controlling, Wiesbaden Business School  
Hochschule RheinMain  
(bestellt bis 26. Oktober 2021)



### **Dr. Bernd Keller** (WP, StB)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer  
Partner, Rödl & Partner GmbH  
(bestellt bis 26. Oktober 2020)

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## MITARBEITERSTAB

Der Mitarbeiterstab des DRSC setzt sich aus hoch qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Wirtschaft sowie Forschung & Lehre zusammen. Diese unterstützen auf fachlicher Ebene einerseits den IFRS-FA und den HGB-FA und andererseits die deutschen Mitglieder in internationalen Gremien.

### Forschungsdirektorin



**Kristina Schwedler**  
+ 49 (30) 20 6412-14  
schwedler@drsc.de

### Assistenz/Verwaltung

**Cornelia Bahrmann**  
+ 49 (30) 20 6412-12  
bahrmann@drsc.de

### Technical Director



**Dr. Jan-Velten Große**  
+ 49 (30) 20 6412-23  
grosse@drsc.de



**Dr. Thomas Schmotz**  
+ 49 (30) 20 6412-16  
schmotz@drsc.de

### Projektmanager(innen)



**Olga Bultmann**  
+ 49 (30) 20 6412-17  
bultmann@drsc.de



**Dr. Ilka Canitz**  
(seit 1. Oktober 2019)  
+ 49 (30) 20 6412-29  
canitz@drsc.de



**Holger Obst**  
(bis 30. Juni 2019)



**Peter Zimniok**  
+ 49 (30) 20 6412-19  
zimniok@drsc.de

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

## ARBEITSGRUPPEN

Bei wesentlichen Projekten setzen die Fachausschüsse unterstützende Arbeitsgruppen ein, die sich insbesondere aus Abschlusserstellern, Wirtschaftsprüfern und Hochschullehrern zusammensetzen. Im abgelaufenen Jahr bestanden die folgenden Arbeitsgruppen.

### Finanzinstrumente

Prof. Dr. Martin Glaum (Vorsitzender)	WHU – Otto Beisheim School of Management Vallendar
Dr. Alexander Bantz (seit April 2019)	BASF SE
Jens Berger (bis November 2019)	Deloitte GmbH
Mario Bremenkamp	Covestro Deutschland AG
Lothar Demant	Evonik Industries AG
Peter Flick	PricewaterhouseCoopers GmbH
Mattis Hagemann	KfW Bankengruppe
Dr. Patrick Kehm	Commerzbank AG
Andreas Klaus	Deutsche Bank AG
Katrin Krüger	RWE AG
Andreas Thiele (bis Juni 2019)	Allianz SE
Alexander Thyroff	R+V Lebensversicherung AG
Dr. Christoph Weber (betreuendes Mitglied des IFRS-FA)	Landesbank Hessen-Thüringen
Dr. Jan-Velten Große	DRSC

### Konsolidierung

Prof. Dr. Bernd Stibi (Vorsitzender)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Christian Gaber	IKB Deutsche Industriebank AG
Thomas Gessen	Schwarz Dienstleistungen KG
Dr. Manfred Jutz	Dr. August Oetker KG
Henrik Müller	Wilh. Werkahn KG
Prof. Dr. Thomas Senger	Warth & Klein Grant Thornton AG
Dr. Ahmad Sultana	Ernst & Young GmbH
Prof. Dr. Isabel von Keitz (betreuendes Mitglied des HGB-FA bis Oktober 2019)	Fachhochschule Münster
Peter Zimniok	DRSC

### Konzernlagebericht

Prof. Dr. Peter Kajüter (Vorsitzender)	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Martin Bolten	NRW.BANK
Antje Böttcher	Versicherungskammer Bayern
Werner Ellmauer	BMW AG
Dr. Volker Kaminski	Herrenknecht AG
Nicole Richter	Ernst & Young GmbH
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Prof. Dr. Christian Fink (betreuendes Mitglied des HGB-FA)	Wiesbaden Business School Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC

Grußworte //

I. Eigene Standardsetzung //

II. Einbringung in die Arbeit Dritter //

III. Mitglieder im Fokus //

IV. Finanzielle Informationen //

V. Organe und Gremien //

### Organvergütung

Prof. Dr. Nils Crasselt (Vorsitzender)	Bergische Universität Wuppertal
Dr. Stefan Bischof	Ernst & Young GmbH
Martin Bolten	NRW.BANK
Rainer Gebele	KPMG AG
Michael H. Kramarsch (bis Dezember 2019)	hkp Deutschland GmbH
Marc Muntermann (seit Dezember 2019)	Siemens AG
PD Dr. Moritz Pöschke (seit Dezember 2019)	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Dirk Rimmelspacher (seit Dezember 2019)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Regine Siepmann (seit Januar 2020)	hkp Deutschland GmbH
Dr. Thomas Schmotz	DRSC

### Pensionen

Dr. Friedemann Lucius (Vorsitzender)	HEUBECK AG
Dr. Alexander Büchel	Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Larsen Dietz	Bayer AG
Dr. Peter Feige	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. André Geilenkothen	Aon Hewitt GmbH
Thomas Hagemann	Mercer Deutschland GmbH
Alexandra Speigel	Daimler AG
Harald Stuhlmann	Continental Automotive GmbH
Dr. Knut Tonne	KPMG AG
Kristina Schwedler	DRSC

### Preisregulierte Geschäfte

Markus Lotz (Vorsitzender)	50Hertz Transmission GmbH
Olaf Boelsems	Ernst & Young GmbH

Christiane Heveling	DB Mobility Logistics AG
Dr. Britta Leippe	RWE AG
Gerd Lützeler	In eigener Praxis tätig
Sonja Michalski	Deutsche Telekom AG
Ralph Welter	PricewaterhouseCoopers GmbH
Prof. Dr. Henning Zülch	HHL Leipzig Graduate School of Management
Guido Fladt (betreuendes Mitglied des IFRS-FA bis Oktober 2019)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Prof. Dr. Sven Morich	DRSC

### Versicherungen

Dr. Roman Sauer (Vorsitzender)	Allianz SE
Ingo Bauer	R+V Versicherung AG
Olaf Brock	Hannover Rück SE
Christoph Drießen (bis November 2019)	AXA Konzern AG
Dr. Roland Feldhoff	Generali Deutschland AG
Adrian Geisel (seit Februar 2020)	Deloitte GmbH
Dr. Markus Horstkötter	Ernst & Young GmbH
Dr. Joachim Kölschbach	KPMG AG
Alexandra Postert (seit Januar 2020)	AXA Konzern AG
Werner Rockel	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Matthias Schell	Wüstenrot & Württembergische AG
Julia Unkel	PricewaterhouseCoopers GmbH
Thomas Volkmer	BDO AG
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig
Matthias Zeitler (bis Januar 2020)	Deloitte GmbH
Dr. Carsten Zielke	Zielke Research Consult GmbH
Andreas Thiele (betreuendes Mitglied des HGB-FA seit Juli 2019)	Allianz SE
Dr. Jan-Velten Große	DRSC

## ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AH	Anwendungshinweis
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CPA	Certified Public Accountant
CSR	Corporate Social Responsibility
DCL	Draft Comment Letter (Stellungnahmeentwurf)
DP	Diskussionspapier
Dr.	Doktor
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESEF	European Single Electronic Format (Einheitliches Europäisches Elektronisches Format)
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
EUR	Euro

e.V.	Eingetragener Verein
FA	Fachausschuss
ff.	fortfolgende
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRS-FA	IFRS-Fachausschuss
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Prof.	Professor
PublG	Publizitätsgesetz
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
StB	Steuerberater
TEG	Technical Experts Group
WP	Wirtschaftsprüfer
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WSS	World Standard Setters

## IMPRESSUM

Das DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. wurde mit Gründungsvertrag vom 17./27. März 1998 errichtet. Die Eintragung in das Vereinsregister Nr. 18526 Nz des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg erfolgte am 7. September 1998.

### Herausgeber

---

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Deutschland  
Tel. + 49 (30) 20 6412-0  
Fax + 49 (30) 20 6412-15  
E-Mail [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)  
Website [www.drsc.de](http://www.drsc.de)

### Projektleitung und Redaktion

---

Olga Bultmann, DRSC

### Gestaltung

---

Kammann Rossi GmbH, Köln

### Fotografie

---

Ralf Berndt, Köln  
ausgenommen:  
Getty Images (Seiten 10, 17, 30, 37, 40)  
Shutterstock (Seiten 1, 22, 57)

## HAFTUNG/COPYRIGHT

Eine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch den Herausgeber nicht übernommen werden. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. Alle Rechte vorbehalten.

Stand: 28. Februar 2020.



[www.drsc.de](http://www.drsc.de)